Bundesministerium
Finanzen

D 2020

Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2019 für Lohnsteuerzahler/innen

D 2020

Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2019
für Lohnsteuerzahler/innen

Wien 2019

I

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen,

I . A
? 67
A. Sonderausgaben[Rz429ff] 69
B. Sonderausgaben im Einzelnen 74
C. Werbungskosten[Rz223ff] 83
D. ABC der Werbungskosten[Rz322ff] 85
E. Pauschalierte Werbungskosten[Rz396-428] 102
F. Außergewöhnliche Belastungen[Rz814ff] 104
G. Außergewöhnliche Belastungen für Unterhaltsberechtigte[Rz868ff] 106
H. Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt 107
I. Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt[Rz839ff] 112
J. Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen[Rz839ff] 113
K. Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder[Rz852ff] 120
L. Amtsbescheinigungen und Opferausweise[Rz1244f] 122
M. Familienbonus Plus[Rz769ff] 123

. F 1 ? 139
A. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug 140
B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Auslandsbezug 141

I. D F 153
A. Arbeitnehmerveranlagung („Jahresausgleich“)[Rz908aff] 154
B. Die elektronische Arbeitnehmerveranlagung 156
C. Die Arbeitnehmerveranlagung in Papierform 158
D. Gutschriften, Nachforderungen und Vorauszahlungen 160
E. Versteuerung mehrerer Pensionen[Rz1022ff] 164
16iff F. Frei679 r(s)-4.699999809(-9-5.5(g3)1.2(3)8.)-6.1(679(e)-1.8(s)-3.69999980c)5.4(h916.3

G.

H217.2(.)TJETBT/Span7ActualText(BDC9.6 0 0 9.6 57.23260159339.50382 Tm( )TjEMC

II. B 173

A. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge[Rz1365ff] 174

B. Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge[Rz1321ff] 176

B 178

..... 179

F 1 180

F 1 184

F 1 - F 186

F 1 188

F 1 190

F 1 192

..... 194

I H 203

F 204

A.

?

Grund dafür ist, dass das steuerfreie Existenzminimum grundsätzlich vom Wohnsitzstaat zu berücksichtigen ist. Auf Grund der tarifmäßigen Steuerfreigrenze von 11.000 Euro (siehe Seite 25) verbleibt für beschränkt Steuerpflichtige damit ein steuerfreies Basiseinkommen von 2.000

Das Einkommensteuergesetz kennt sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

= Gesamtbetrag der Einkünfte
– Sonderausgaben
– Außergewöhnliche Belastungen
– Freibeträge
= Einkommen
(= Steuerbemessungsgrundlage)

Die Einkunftsarten 1–3 werden „betriebliche Einkünfte“ oder „Gewinneinkünfte“, die Einkunftsarten 4–7 „Überschusseinkünfte“ oder „außerbetriebliche Einkünfte“ genannt. Das Einkommen stellt daher die Summe aller Einkünfte abzüglich Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Freibeträgen dar.

A E ?

Ein bestimmtes Basiseinkommen (unbeschränkt Steuerpflichtigen steuerfrei. Das steuerfreie beträgt für Arbeitnehmer/innen jährlich mindestens 12.600 E Selbständige 11.000

Die unterschiedliche Höhe des steuerfreien Basiseinkommens ist auf die zusätzlichen Steuerabsetzbeträge bei Lohnsteuerpflichtigen (Verkehrs- und Pensionistenabsetzbetrag) zurückzuführen.

Vom steuerfreien Basiseinkommen zu unterscheiden ist die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze. Diese beträgt 2019 446,81 Euro monatlich. Mit 1. Jänner 2017 wurde die tägliche Geringfügigkeitsgrenze aufgehoben. Für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, ist nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze maßgebend.

Die Erklärung im Einzelnen:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen z. B. Bäuerinnen/Bauern oder Gärtnerinnen/Gärtner.
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen z. B. Ärztinnen/Ärzte, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Architektinnen/Architekten oder Journalistinnen/Journalisten und an Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) zu mehr als 25 % beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer/innen.[Rz670]
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind Gewinne aus Gewerbebetrieben (z. B. Handelsbetriebe, Tischlerinnen/Tischler oder Friseurinnen/Friseure) und Industriebetrieben. Juristische Personen (z. B. GmbH) zahlen keine Einkommensteuer, sondern Körperschaftsteuer.
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen Arbeitnehmer/innen (Angestellte) sowie Pensionistinnen und Pensionisten.
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind z. B. private Zinserträge aus Sparguthaben, Wertpapieren, Dividenden und anderen Ausschüttungen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Investmentfonds sowie Substanzgewinne aus der Veräußerung von privaten Kapitalanlagen (z. B. Aktien) und Derivaten. Diese Einkünfte unterliegen als inländische Einkünfte der 25 %igen oder 27,5 %igen KESt und sind in der Regel damit endbesteuert, d. h. es wird keine weitere Einkommensteuer eingehoben. Werden derartige Kapitalerträge oder Substanzgewinne aus dem Ausland bezogen (z. B. EMCBT/Span7Lang(de-AT)/MCo aus ausländischeparguthaben, D oder Substanzgewinne aus Aktienverkäufen ohne Depotführung im

Inland), werden sie im Wege der Einkommensteuerveranlagung grundsätzlich ebenfalls mit 25 % bzw. 27,5 % besteuert.

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden erzielt, wenn eine Wohnung oder ein Haus vermietet wird.
7. Sonstige Einkünfte sind z. B. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen (Besteuerung mit festem Satz von 30 %, grundsätzlich durch Immobilienertragsteuer – ImmoEst – erhoben), aus Spekulationsgeschäften (Veräußerungsgeschäfte sonstiger privater Wirtschaftsgüter, z. B. Gold und Silber, innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung), Einkünfte aus gelegentlichen Leistungen (z. B. einmalige Vermittlungsprovisionen), bestimmte laufend anfallende Renten sowie Funktionärsbezüge (Entgelt für Funktionärinnen/Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sofern sie keine Arbeitnehmer/innen sind).

D. E A

E A ?

Unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen folgende Bezüge:

- Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis[Rz645-669b; 930ff]

  Darunter fallen Löhne und Gehälter, Firmenpensionen sowie Sachzuwendungen des Arbeitgebers, aber auch Bezüge aus einer geringfügigen Beschäftigung und Einkünfte aus einem Dienstleistungsscheck. Dieser Dienstleistungsscheck, erhältlich in Postämtern, Trafiken und online unter www.dienstleistungsscheck-online.at, kann zur Bezahlung einfacher haushaltstypischer Dienstleistungen in Privathaushalten (z. B. Reinigungsarbeiten, Kinderbetreuung, einfache Hilfestellungen bei der Haushaltsführung, einfache Gartenarbeiten) verwendet werden. Während des Jahres bleiben die Einkünfte aus einem Dienstleistungsscheck lohnsteuerfrei. Zu einer allfälligen Besteuerung kommt es

E A ?

Die Einkommensteuer wird jeweils vom gesamten Einkommen eines Kalenderjahres berechnet. Einkommen (Löhne, Gehälter und Pensionen) werden grundsätzlich zu jenem Kalenderjahr gerechnet, in dem sie die Arbeitnehmer/innen erhalten haben.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung wird die Steuer für das im Kalenderjahr bezogene Einkommen neu berechnet.

Wurden lohnsteuerpflichtige Einkünfte im Kalenderjahr nicht ganzjährig oder in unterschiedlicher Höhe bezogen, kommt es durch die Jahresberechnung in der Regel zu einer Gutschrift.

Im Fall einer Nachforderung beachten Sie bitte die Ausführungen im Kapitel „Das Verfahren beim Finanzamt“ (siehe Seite 153).

E. 138-222

?

Üblicherweise erfolgt die Bezahlung der Arbeitnehmer/innen in Geld. Die Entlohnung kann aber auch (teilweise) in Sachleistungen (Sachbezügen) erfolgen. Die Sachleistungen sind mit dem Endpreis des Abgabeortes zu bewerten und in dieser Höhe zu versteuern. Für die meisten Sachbezüge, wie z. B. Privatnutzung eines firmeneigenen Pkws[Rz168-187], wurden bundeseinheitliche Sachbezugswerte festgesetzt.

Bestimmte Sachbezüge sind durch das Einkommensteuergesetz aber ausdrücklich steuerfrei gestellt (z. B. Weihnachtsgeschenke sowie aus Anlass eines Dienst- oder Firmenjubiläums erhaltene Sachzuwendungen bis 186 Euro, Betriebsveranstaltungen bis 365 Euro oder Verpflegung am Arbeitsplatz).[Rz78ff, 93ff]

Beispiele für steuerpflichtige Sachbezüge:

- Dienstwagen[Rz168-187]

  Wenn die Arbeitnehmer/innen ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten nutzen, sind als Sachbezug monatlich 2 % der Anschaffungskosten (inkl. Umsatzsteuer), maximal 960 Euro monatlich anzusetzen. Für Kraftfahrzeuge mit einem CO_2-Emissionswert von nicht mehr als 130 Gramm pro Kilometer war im Jahr 2016 ein Sachbezug von 1,5 % der Anschaffungskosten (inkl. Umsatzsteuer), maximal 720 Euro monatlich anzusetzen. Der maßgebliche CO_2-Wert verringert sich beginnend ab dem Kalenderjahr 2017 bis zum Kalenderjahr 2020 um jährlich 3 Gramm.

F.

B ?

Die wichtigsten steuerfreien Leistungen sind:

- Familienbeihilfe
- Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung[Rz41ff]
- Kinderbetreuungsgeld[Rz45]
- Unfallrenten
- Pflegegeld und Betreuungskostenzuschuss, Renten aus Pflegeversicherungen (=Pflegerenten)
- Trinkgelder für Arbeitnehmer/innen

Auch bestimmte Leistungen des Arbeitgebers sind steuerbefreit (siehe Seite 51).

E ?

Es gibt bestimmte Einkommensersätze, die zwar steuerfrei sind, aber bei einer allfälligen Veranlagung die Steuer des übrigen Einkommens erhöhen (so genannter besonderer Progressionsvorbehalt). Folgende Bezüge fallen darunter:

-

ermittelt, mit dem das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen – also das Gehalt, die Pension oder andere steuerpflichtige laufende Einkünfte – versteuert wird.

Die Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich ergeben würde, wenn das Einkommen und die Einkommensersätze gemeinsam versteuert würden.[Rz113ff]

G. A

A E ?

Nur bestimmte Ausgaben vermindern das steuerpflichtige Einkommen. Dazu zählen Ausgaben, die mit den Einnahmen direkt zusammenhängen. Diese sind als Betriebsausgaben bei den betrieblichen Einkunftsarten (land- und forstwirtschaftlichen, freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften) oder als Werbungskosten bei den übrigen Einkunftsarten abzuziehen. Ausgaben, die mit steuerfreien Einkünften unmittelbar zusammenhängen, dürfen nicht abgezogen werden.

Weitere Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern, aber nicht mit der Einkünfteerzielung zusammenhängen, sind Sonderausgaben (siehe Seite 69) und außergewöhnliche Belastungen (siehe Seite 104).

II. Steuertarif und Steuerabsetz-beträge

In Österreich gelten je nach Einkommenshöhe unterschiedliche Steuertarifstufen. Außerdem gibt es bestimmte Steuerabsetzbeträge, die die zu zahlende Steuer reduzieren. Dieses Kapitel informiert Sie über

- die unterschiedlichen Steuerabsetzbeträge (z. B. Familienbonus Plus, Verkehrs- oder Pensionistenabsetzbetrag), wer sie erhält, ob und wie Sie sie beantragen können bzw. ob sie automatisch berücksichtigt werden
- den Steuertarif und wie Sie Ihre Steuer errechnen

Auch die Erstattung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages sowie eine mögliche Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen werden hier behandelt.

A. 767

- E ?

Die Steuer für das steuerpflichtige Einkommen wird nach dem Einkommensteuertarif berechnet. Einkommen bis 11.000 Euro jährlich werden jedenfalls steuerfrei gestellt. Für höhere Einkommen bestehen 6 Tariistufen, denen jeweils eine einfache Berechnungsiormel zugeordnet ist. Besteht Ansprucih auf Steuer-

Alleinverdienerinnen oder Alleinverdienern mit Kind/ern und Alleinerzieherinnen oder Alleinerziehern stehen jährlich folgende Absetzbeträge zu:

mit einem Kind	494 €
mit zwei Kindern	669 €
mit drei Kindern	889 €
für jedes weitere Kind	+ 220 €

Für Kinder, die sich ständig im EU/EWR-Raum oder in der Schweiz aufhalten, werden folgende Absetzbeträge indexiert (erhöht oder vermindert) und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst (gilt für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2018 enden):

- Kinderabsetzbetrag*
- Familienbonus Plus
- Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Kindermehrbetrag

* Der Kinderabsetzbetrag wird mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

I 2019

Je nach Höhe Ihres Jahreseinkommens sind folgende Tarifformeln anzuwenden:

E E	E E (A)	G - *
Bis 11.000 €	0	0 %
Über 11.000 € bis 18.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000)}{7.000} \times 1.750$	25 %
Über 18.000 € bis 31.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 18.000) \times 4.550}{13.000} + 1.750$	35 %

Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro (vor Absetzbeträgen)	Grenzsteuersatz*
Über 31.000 € bis 60.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 31.000) \times 12.180}{29.000} + 6.300$	%
Über 60.000 € bis 90.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 60.000) \times 14.400}{30.000} + 18.480$	%
Über 90.000 € bis 1.000.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 90.000) \times 455.000}{910.000} + 32.880$	%
Über 1.000.000 €	(Einkommen – 1.000.000) × 0,55 + 487.880	%

* Der Grenzsteuersatz gibt an, mit welcher Besteuerung Sie bei der Erzielung zusätzlicher Einkünfte in der jeweiligen Tarifstufe rechnen müssen.

Sie brauchen nur noch die für Sie zutreffenden Steuerabsetzbeträge (z.B. Familienbonus Plus, Verkehrsabsetzbetrag oder Pensionistenabsetzbetrag) zu subtrahieren. Pensionisten und Pensionisten mit zu versteuernden Pensionseinkünften zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro bzw. zwischen 19.930 Euro und 25.000 Euro jährlich müssen die Einschleifregelung beim Pensionistenabsetzbetrag sowie beim erhöhten Pensionistenabsetzbetrag beachten.

B. Steuerabsetzbeträge Rz768

Familienbonus Plus Rz769f, Rz789a-789c

- Die/der Unterhaltsverpflichtete, die/der für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und der/dem ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind pro Jahr höchstens einmal zur Gänze

Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der Familienbonus Plus – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber beantragt haben – nochmal zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Nachzahlung kommen kann.

807, 808

B **:** 400 Euro pro Jahr

A **:** Arbeitnehmer/innen

I **:** Der Verkehrsabsetzbetrag wird automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt. Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden dadurch pauschal abgegolten. Arbeitnehmer/innen, die weiter entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen oder denen die Benutzung eines Massenverkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich ein Pendlerpauschale als Werbungskosten beanspruchen (siehe Seite 43).

Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 690 Euro, wenn das Einkommen 12.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen einem Einkommen von 12.200 Euro und 13.000 Euro gleichmäßig einschleifend auf 400 Euro.

808

Besteht Anspruch auf ein Pendlerpauschale (siehe Seite 43), dann steht auch ein Pendlereuro zu. Der Pendlereuro beträgt zwei Euro pro Kilometer der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Kalenderjahr und ist aus dem Pendlerrechner ersichtlich.

809

B : bis zu 400 Euro pro Jahr (ab 2020 600 Euro)

A : Pensionsbezieher/innen

I : Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Bei Pensionseinkünften bis 17.000 Euro jährlich beträgt er 400 Euro (ab 2020 600 Euro). Für Pensionseinkünfte zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro kommt es zu einer Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrages. Zu einer Einschleifung kommt es auch dann, wenn Sie neben einer ausländischen Pension nur eine geringe inländische Pension beziehen. Bei höheren Pensionsbezügen steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu.

E 809

B : 764 Euro pro Jahr (ab 2020 964 Euro)

A : Pensionsbezieher/innen

I : Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht zu, wenn:

- die laufenden Pensionseinkünfte 19.930 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben,
- die Ehepartnerin/der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner Einkünfte von höchstens 2.200 Euro jährlich erzielt hat und
- kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930 Euro und 25.000 Euro auf null. Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden (mittels Formular E 30 bei der bezugsauszahlenden Stelle beantragen), vergessen Sie nicht, diese

A A

E

(E) (E) ? [774]

Maßgeblich sind die steuerpflichtigen Einkünfte einschließlich sonstiger Bezüge wie z. B. 13./14. Monatsgehalt soweit diese über die Freigrenze von 2.100 Euro jährlich hinausgehen, Abfertigungen oder Pensionsabfindungen. Für die Ermittlung der Grenzen werden vom Bruttobezug noch folgende Beträge abgezogen:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Interessenvertretungen (z. B. ÖGB-Beiträge)
- Pendlerpauschale
- Sonstige Werbungskosten (bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zumindest das Pauschale von 132 Euro jährlich)
- Steuerfreie Überstunden-, Sonntags-, Feiertagszuschläge und Zuschläge für Nachtarbeit, weiters steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

Bei mehreren Einkünften ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte maßgeblich. Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie Alimentationszahlungen sind, wie die meisten anderen steuerfreien Einkünfte, für die Berechnung der Einkunftsgrenzen nicht zu berücksichtigen.

Hingegen sind Einkünfte der (Ehe)Partnerin oder des (Ehe)Partners aus privaten Grundstücksveräußerungen – es sei denn, diese sind gemäß § 30 Abs. 2 EStG 1988 von der Besteuerung ausgenommen – sowie aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Aktiendividenden) zu berücksichtigen, auch wenn sie endbesteuert sind.

Weiters ist das steuerfreie Wochengeld in die Einkunftsgrenze einzubeziehen, die steuerfreien Einkünfte als Aushilfskraft, ebenso steuerfreie Bezüge aus begünstigter Auslandstätigkeit, Entwicklungshilfetätigkeiten sowie andere auf Grund zwischenstaatlicher (Doppelbesteuerungsabkommen) oder völkerrechtlicher (z. B. UNIDO, IAEO) Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte.

795-804

B : monatlich 29,20 Euro für das erste Kind, 43,80 Euro für das zweite Kind und jeweils 58,40 Euro für das dritte und jedes weitere alimentierte Kind.

A : Unterhaltsverpflichtete

I : Unterhaltsverpflichtete/Unterhaltsverpflichteter ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind

- für das weder der/dem Unterhaltsverpflichteten noch ihrem/seinem mit ihr/ihm im selben Haushalt lebende (Ehe)Partnerin/lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird
- nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet. Der Unterhaltsabsetzbetrag wirkt sich erst im Nachhinein bei der Arbeitnehmerveranlagung aus.

Für nicht haushaltszugehörige Kinder im EU/EWR-Raum und der Schweiz steht der Unterhaltsabsetzbetrag zu. Für nicht haushaltszugehörige Kinder außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz steht die Hälfte des angemessenen Unterhalts zu.

?

Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in vollem Umfang entsprochen wurde. Der Zahlungsnachweis ist auf Verlangen durch Vorlage schriftlicher Unterlagen (Einzahlungsbeleg, Empfangsbestätigung) zu erbringen. Wurden Alimente nur teilweise bezahlt, ist der Absetzbetrag nur für die Monate zu gewähren, für die rechnerisch die volle Unterhaltszahlung ermittelt werden kann. Bei Zahlung des halben Unterhalts für ein Kalenderjahr steht daher der Unterhaltsabsetzbetrag für sechs Monate zu.

Für volljährige Kinder, für die dem getrennt lebenden Elternteil keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu. Nähere Informationen zum Unterhaltsabsetzbetrag und zur Beantragung siehe Seite 129.

Ist das Einkommen der (Ehe)Partnerin oder des (Ehe)Partners negativ, mindert dies nicht das Familieneinkommen (kein Verlustausgleich).

A ?

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes einzelne Kalenderjahr grundsätzlich im Wege der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1 oder FinanzOnline) zu beantragen. Erfolgt keine Arbeitnehmerveranlagung, können Sie beim Finanzamt die Auszahlung mit dem Formular E 4 geltend machen. Auch die (Ehe)Partnerin oder der (Ehe)Partner der Familienbe

C. A E
(E A , - -) 810 , 811

Beziehen Sie kein oder ein geringes Einkommen, kann es in folgenden Fällen zu einer Steuergutschrift in Form der Negativsteuer oder zu einer SV-Rückerstattung kommen:

Ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, wird der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag erstattet. Einkünfte, die auf Grund zwischenstaatlicher (Doppelbesteuerungsabkommen) oder völkerrechtlicher (z. B. UNIDO, IAEO) Vereinbarungen steuerfrei sind, werden für Zwecke der Berechnung der Erstattung wie steuerpflichtige Einkünfte behandelt.

Besteht Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 400 Euro jährlich rückerstattet (SV-Rückerstattung), bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale höchstens 500 Euro.

Besteht Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 110 Euro jährlich rückerstattet (SV-Rückerstattung). Die Rückerstattung vermindert sich um die steuerfreie Ausgleichszulage. Die Erstattung erfolgt im Wege der Veranlagung und ist mit der Einkommensteuer unter null begrenzt.

810

Alleinverdienende und Alleinerziehende mit einem geringen Einkommen, die wenig bzw. keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen, erhalten ab der Veranlagung für das Jahr 2019 einen Kindermehrbetrag in Höhe von bis zu 250 Euro jährlich pro Kind.

Der Kindermehrbetrag steht zu, wenn:

- Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag besteht

- Für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag zusteht
- Die Ein999779499053 514.488220214km.3(a)n21(i)säm Je..3ücutnd1(i)cuäd1(i)g(g)1.

III.
Die Lohnsteuer-berechnung durch Ihren Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer bestimmte Steuerbefreiungen oder Steuerbegünstigungen berücksichtigen. Eine Übersicht dazu gibt Ihnen das anschließende Kapitel mit folgenden Inhalten:

- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – Pendlerpauschale und Werkverkehr
- Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers (z. B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenversicherungen oder Zukunftssicherung)
- Dienstreisen (Informationen zum Kilometergeld sowie zu den Tagessätzen bei Dienstreisen)
- Sonstige Bezüge in Form von Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Abfertigungen
- Diverse Zulagen, Zuschläge, Überstunden

A. A

I A B

?

Bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt Ihr Arbeitgeber auch zahlreiche Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen. Geben Sie daher Ihrem Arbeitgeber alle Umstände und Änderungen bekannt, die Einfluss auf die Steuerberechnung haben (z. B. Familienstand, Wohnsitz, Kind/er, Alleinverdiener/in, Alleinerzieher/in, Pendlerpauschale, Freibetragsbescheid). Bei Einhaltung Ihrer Meldeverpflichtungen (z. B. Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages) haftet Ihr Arbeitgeber für die richtige Berechnung Ihrer Lohnsteuer.[Rz1208] Er muss Ihnen auch eine Abrechnung für den im Kalendermonat ausbezahlten Arbeitslohn aushändigen bzw. elektronisch zur Verfügung stellen.[Rz1199]

In dieser Abrechnung muss Folgendes enthalten sein:

- Bruttobezüge
- Beitragsgrundlage für die Pflichtbeiträge (Sozialversicherungsbeiträge)
- Pflichtbeiträge
- Bemessungsgrundlage für den Beitrag zu einer betrieblichen Vorsorgekasse und der geleistete Beitrag
- Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer
- Einbehaltene Lohnsteuer
- Familienbonus Plus

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber dem Finanzamt der Betriebsstätte oder dem Krankenversicherungsträger nach Ablauf des Kalenderjahres die (Jahres) Lohnzettel[Rz1220ff] bis Ende Februar elektronisch übermitteln. Die Lohnzettel müssen dem amtlichen Vordruck entsprechen (L 16).

Auch wenn die Lohnverrechnung „händisch“ erfolgt, ist der Lohnzettel grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. In diesem Fall steht das Übermittlungsprogramm der Gebietskrankenkasse (ELDA) zur Verfügung. Ist kein Inter-

netanschluss vorhanden, kann auch ein Papierlohnzettel, und zwar bis Ende Jänner, an das Finanzamt der Betriebsstätte übermittelt werden.

Auch Sie als Arbeitnehmer/in können von Ihrem Arbeitgeber einen

vier, aber nicht mehr als sieben Kalendertagen im Kalendermonat zurückgelegt, steht das Pendlerpauschale zu einem Drittel zu. Das Pendlerpauschale steht auch während Urlauben und Krankenständen zu, nicht jedoch während einer Karenz. Bei der Ermittlung der Wegstrecke ist maßgeblich, ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist oder nicht. Bei Zumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels sind die Streckenkilometer zuzüglich der Anfahrts- oder Gehwege zu den jeweiligen Ein- und Ausstiegsstellen maßgeblich. Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar, ist die schnellste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte heranzuziehen.

B

253

In folgenden Fällen ist Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels gegeben:

- Wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (oder auch Arbeitsstätte und Wohnung) kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.
- Wenn im Behindertenpass eine Eintragung über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel besteht oder ein Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960 vorliegt (bzw. eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung vorliegt).
- Bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- Beträgt die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen 60 und 120 Minuten (Anmerkung: bis 60 Minuten ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels auf jeden Fall zumutbar), ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, maximal jedoch 120 Minuten. Wird diese entfernungsab-

hängige Höchstdauer überschritten, ist die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar.

B

2/3 des kleinen Pendlerpauschales

E		J
mindestens 20 km bis 40 km	38,67 €	464,00 €
mehr als 40 km bis 60 km	75,33 €	904,00 €
mehr als 60 km	112,00 €	1.344,00 €

1/3 des kleinen Pendlerpauschales

E		J
mindestens 20 km bis 40 km	19,33 €	232,00 €
mehr als 40 km bis 60km	37,67 €	452,00 €
mehr als 60 km	56,00 €	672,00 €

Ist an mehr als der Hälfte der Arbeitstage im jeweiligen Kalendermonat die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder unzumutbar, steht das große Pendlerpauschale zu.

Volles großes Pendlerpauschale

E		J
mindestens 2 km bis 20 km	31,00 €	372,00 €
mehr als 20 km bis 40 km	123,00 €	1.476,00 €
mehr als 40 km bis 60 km	214,00 €	2.568,00 €
mehr als 60 km	306,00 €	3.672,00 €

2/3 des großen Pendlerpauschales

E		J
mindestens 2 km bis 20 km	20,67 €	248,00 €
mehr als 20 km bis 40 km	82,00 €	984,00 €
mehr als 40 km bis 60 km	142,67 €	1.712,00 €
mehr als 60 km	204,00 €	2.448,00 €

1/3 des großen Pendlerpauschales

E		J
mindestens 2 km bis 20 km	10,33 €	124,00 €
mehr als 20 km bis 40 km	41,00 €	492,00 €
mehr als 40 km bis 60 km	71,33 €	856,00 €
mehr als 60 km	102,00 €	1.224,00 €

Während des Jahres können Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei Ihrem Arbeitgeber beantragen. Vergewissern Sie sich, ob Ihr Arbeitgeber das Pendlerpauschale und den Pendlereuro ab Beginn Ihrer Beschäftigung bzw. ab Jahresanfang steuerlich berücksichtigt hat (siehe „Die Aufrollung durch den Arbeitgeber“, Seite 65).

Wenn Ihr Arbeitgeber das Pendlerpauschale und den Pendlereuro berücksichtigt hat, ist keine Geltendmachung im Wege der Veranlagung erforderlich. Wurden das Pendlerpauschale und der Pendlereuro bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt, können Sie diese auch bei der Veranlagung geltend machen. Teilen Sie bitte Änderungen des Arbeitsweges umgehend Ihrem Arbeitgeber mit.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass Ihre Angaben gegenüber dem Arbeitgeber nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, sind Sie

verpflichtet, im Rahmen einer Veranlagung das

jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob das große oder kleine Pendlerpauschale zusteht. Ist das Pendlerpauschale zu aliquotieren, ist auch der Pendlereuro im gleichen Ausmaß zu aliquotieren.

B

Die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte beträgt 30 km (großes Pendlerpauschale). Der Arbeitnehmer A fährt diese Wegstrecke acht Mal monatlich. Es steht daher das aliquote große Pendlerpauschale (zwei Drittel des Freibetrages) für eine Wegstrecke von 20 – 40 km zu. Weiters steht ein aliquoter Pendlereuro (zwei Drittel des Absetzbetrages) zu.
Pendlerpauschale (monatlicher Freibetrag): 1.476 €/12 × 2/3 = 82 €
Pendlereuro (monatlicher Absetzbetrag): (30 × 2 €)/12 × 2/3 = 3,33 €

271

Werkverkehr liegt vor, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer/innen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels befördern lässt.

Der geldwerte Vorteil der Arbeitnehmer/innen aus der Beförderung im Werkverkehr stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Wenn Arbeitnehmer/innen im Lohnzahlungszeitraum überwiegend im nicht steuerbaren Werkverkehr befördert werden, steht kein Pendlerpauschale zu. Müssen Arbeitnehmer/innen für den Werkverkehr bezahlen, so sind diese Kosten bis maximal zur Höhe des im konkreten Fall in Frage kommenden Pendlerpauschales als Werbungskosten abzugsfähig. In diesem Fall steht kein Pendlereuro zu.[Rz748]

Müssen Arbeitnehmer/innen trotz eingerichteten Werkverkehrs bestimmte Wegstrecken zwischen Wohnung und Einstiegsstelle des Werk-

verkehrs zurücklegen, so ist die Wegstrecke zwischen Wohnung und Einstiegsstelle so zu behandeln, wie die Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Einstiegsstelle des Werkverkehrs wird somit für Belange des Pendlerpauschales mit der Arbeitsstätte gleichgesetzt.

Die Höhe des Pendlerpauschales für die Teilstrecke ist jedoch mit dem fiktiven Pendlerpauschale für die Gesamtstrecke (inklusive Werkverkehr) begrenzt.

J **747**

Werkverkehr mit Massenbeförderungsmitteln liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer/innen ausschließlich auf der Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. retour mit einem öffentlichen Verkehrsmittel befördern lässt.

Werkverkehr ist nur dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Streckenkarte bzw. eine Netzkarte (wenn vom Träger des öffentlichen Verkehrs keine Streckenkarte ausgegeben wird oder die Kosten höchstens den Kosten einer Streckenkarte entsprechen), zur Verfügung gestellt wird.

Kein Werkverkehr liegt vor, wenn der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer bloß die Kosten für Fahrtausweise zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ersetzt. Dieser Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Für Monate, in denen Ihnen Ihr Arbeitgeber für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Fahrkarte für ein öffentliches Verkehrsmittel (Jobticket) zur Verfügung gestellt hat, steht kein Pendlerpauschale zu.

A ?

- Kostenlose oder verbilligte Benützung von arbeitgebereigenen Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zur Verfügung stellt. Dazu gehören beispielsweise Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken sowie Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention, soweit diese vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind, sowie Impfungen.[Rz77]
- Zuschüsse für die Betreuung von Kindern bis höchstens 1.000 Euro pro Kind und Kalenderjahr, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gewährt. Die Arbeitnehmer/innen müssen für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr Familienbeihilfe bezogen haben und das Kind darf zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.[Rz77cff]
- Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis der Arbeitnehmer/innen, deren (Ehe)Partner/in oder deren Kinder, für die mehr als sechs Monate Familienbeihilfe oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.[Rz101]
- Der Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis 365 Euro jährlich (Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern etc.) und die dabei erhaltenen Sachzuwendungen bis 186 Euro jährlich, beispielsweise für Weihnachtsgeschenke, Geschenkbows oder Goldmünzen.[Rz78ff]
- Leistungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung (z. B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) an alle Arbeitnehmer/innen – auch an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmer/innen (z. B. an

alle Arbeiter/innen oder an alle Angestellten) – oder an den Betriebsratsfonds bis 300 Euro jährlich pro Arbeitnehmer/in.[Rz81ff] Dies kann auch durch Umwandlung von Bezügen in derartige Vorsorgeleistungen erfolgen.[Rz81e] Der Freibetrag steht pro Arbeitgeber zu, kann also auch zwei- oder mehrfach pro Jahr genutzt werden.

- Freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an den Betriebsratsfonds und freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden.[Rz92]
- Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer/innen oder an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmer/innen bis 3.000 Euro. Für die endgültige Steuerfreiheit muss die Mitarbeiterbeteiligung fünf Jahre behalten werden.[Rz85ff]

D. D 700-741

D ?

Sind Sie beruflich unterwegs, sind folgende Kostenersätze des Arbeitgebers lohnsteuerfrei:

- Fahrtkosten (z. B. Kilometergelder)
- Tagesgelder
- Nächtigungskosten

D ?

Eine Dienstreise ist dann gegeben, wenn man außerhalb seines Dienstortes (Büro, Werkstätte, Werksgelände, Lager usw.) tätig wird (Dienstreise im Nahbereich). Sie liegt aber auch dann vor, wenn man für einen längeren Zeitraum so weit entfernt arbeitet, dass eine tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann (Dienstreise außerhalb des Nahbereichs). In beiden Fällen muss die Dienstreise im Auftrag des Arbeitgebers erfolgen. Die Unterscheidung ist aber für die Dauer der Gewährung

Das Pkw-Kilometergeld kann für höchstens 30.000 Kilometer jährlich lohnsteuerfrei ausbezahlt werden. Für die steuerfreie Auszahlung von Kilometergeldern ist grundsätzlich ein Fahrtenbuch zu führen. Es muss Folgendes beinhalten: Datum, Kilometerstand, Anzahl der beruflich zurückgelegten Tageskilometer, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt. Neben dem Kilometergeld können keineeiteren Fahrtkosten steuerfrei ausbezahlt werden. Auch die Kosten der Autobahnvignette, Autobahn- und Tunnelmaut sowie Parkgebühren sind mit dem Kilometergeld abgedeckt. Das Fahrrad-Kilometergeld ist auf 1.500 km begrenzt.

Steuerfreie Fahrtkostenersätze sind vom Anspruch auf Tagesgelder unabhängig.

-9

D ?

Werden Fahrten zu einem Einsatzort in einem Kalendermonat überwiegend unmittelbar von der Wohnung aus angetreten, liegen hinsichtsä79999237(r)-35(r)-27..9(

- Baustellen- und Montagetätigkeit
- Arbeitskräfteüberlassung
- vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde für sechs Monate
- Reiseaufwandentschädigungen an Mitglieder des Betriebsrates

D ?

Ist eine tägliche Heimkehr zum ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zumutbar (i. d. R. ab 120 km), können Tagesgelder für eine Tätigkeit am selben Ort sechs Monate lang steuerfrei bis zur Höhe von 26,40 Euro täglich ausgezahlt werden.

Für Nächtigungen im Inland können die Kosten der Nächtigung inkl. Frühstück laut Belegen steuerfrei vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, können pauschal 15 Euro pro Nacht steuerfrei belassen werden.

Entsteht aber für die Nächtigung kein Aufwand (z. B. eine Nächtigungsmöglichkeit wird zur Verfügung gestellt), darf kein steuerfreies Pauschale ausbezahlt werden. Zusätzliche Aufwendungen (z. B. für das Frühstück) können als Werbungskosten beim Finanzamt geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind diese im Schätzungswege bei Inlandsreisen mit 4,40 Euro und bei Auslandsreisen mit 5,85 Euro pro Nächtigung anzusetzen.

A

Tages-und Nächtigungsgelder im Ausland können vom Arbeitgeber mit dem Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten steuerfrei ausgezahlt werden. Nächtigungskosten inkl. Frühstück können auch laut Belegen im tatsächlich entstandenen Ausmaß steuerfrei abgegolten werden. Nach-

stehend die aktuellen Tages- und Nächtigungsgelder für die österreichischen Anrainerstaaten und die Vereinigten Staaten:

*		
Deutschland	35,30 €	27,90 €
Italien	35,80 €	27,90 €
Liechtenstein	30,70 €	18,10 €
Schweiz	36,80 €	32,70 €
Slowakei	27,90 €	15,90 €
Slowenien	31,00 €	23,30 €
Tschechien	31,00 €	24,40 €
Ungarn	26,60 €	26,60 €
USA	52,30 €	42,90 €

* Für bestimmte Großstädte (z. B. Rom, Mailand, New York, Washington) und Grenzgebiete (z. B. Freilassing) bestehen eigene Sätze. Die kompletten Auslandsreisesätze finden Sie im Anhang zu den Lohnsteuerrichtlinien 2002 unter bmf.gv.at, Findok (Richtlinien, Lohnsteuerrichtlinien, Anhang).

E. A

756-766

B ?

Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer/innen an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes leistet, bleiben steuerfrei. Beiträge an ausländische Pensionskassen sind nur dann steuerfrei, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder wenn sie an ausländische Einrichtungen im Sinne des Pensionskassengesetzes geleistet werden.

Bitte beachten Sie aber, dass die auf diesen Arbeitgeberbeiträgen beruhenden künftigen Pensionen in vollem Umfang der Steuerpflicht unterliegen.[Rz758] Soweit die künftige Pension aus einer Pensionskasse auf Arbeit-

nehmerbeiträgen beruht, wird sie nur zu einem Viertel versteuert. Soweit Sie dafür eine Pensionsvorsorgeprämie beanspruchen, ist die künftige Pension überhaupt steuerfrei (siehe Seite 176). Die Lohnsteuerfreiheit gilt auch für

Die Lohnsteuer für sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels beträgt:

für die ersten	620 €	0,00 %
für die nächsten	24.380 €	6,00 %
für die nächsten	25.000 €	27,00 %
für die nächsten	33.333 €	35,75 %
Ab laufenden Jahreseinkünften von 500.000 Euro werden die sonstigen Bezüge mit dem tarifmäßigen Grenzsteuersatz besteuert.		

Die sonstigen Bezüge werden aber nur bis zu einer bestimmten Grenze, dem sogenannten „Jahressechstel", mit einem festen Steuersatz besteuert.

Das Jahressechstel errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Im Kalenderjahr zugeflossene laufende (Brutto)Bezüge}}{\text{Anzahl der abgelaufenen Kalendermonate (seit Jahresbeginn)}} \times 2$$

Bei gleichbleibenden Bezügen entspricht das Jahressechstel somit zwei Monatsbezügen, also genau dem 13. und 14. Monatsbezug. Der Arbeitgeber muss ab dem Kalenderjahr 2020 sicherstellen, dass maximal ein Sechstel der im Kalenderjahr tatsächlich zugeflossenen laufenden Bezüge begünstigt besteuert wird. Der Teil der sonstigen Bezüge, der das Jahressechstel übersteigt, wird nicht begünstigt besteuert, sondern gemeinsam mit dem in diesem Monat ausbezahlten laufenden Gehalt.

Bei niedrigen sonstigen Bezügen (in der Regel bis zu einem Monatsbruttogehalt von ca. 1.000

A 1070

Seit 2003 gelten die Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes.

Bei der Besteuerung der Abfertigung ist zu unterscheiden, ob die Arbeitnehmer/innen einen Abfertigungsanspruch nach dem „alten" oder bereits nach dem „neuen" Abfertigungssystem haben.

D B 2003 ?

Für Arbeitnehmer/innen, deren Dienstverhältnis ab 2003 begonnen hat, ist grundsätzlich das „neue" Abfertigungssystem anzuwenden (Ausnahmen sind beispielsweise Konzernversetzung oder kurzfristige Arbeitsunterbrechung).

In diesem Fall muss der Arbeitgeber für die Arbeitnehmer/innen 1,53 % des Bruttobezuges in eine betriebliche Vorsorgekasse einzahlen. Für diese Arbeitnehmer/innen besteht keine Möglichkeit, eine kollektivvertragliche oder freiwillige Abfertigung mit dem festen Steuersatz von 6 % zu versteuern.

D B 2003 ?

Verbleiben die Arbeitnehmer/innen im „alten" Abfertigungssystem, treten keine Änderungen ein. Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen einen Wechsel in das „neue" System, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Einfrieren der „alten" Abfertigungsansprüche bis zum Übertrittsstichtag und Zahlung der 1,53 % des Bruttobezuges ab dem Übertrittsstichtag:
  In diesem Fall gelten für die eingefrorenen Teile die „alten" Bestimmungen unverändert weiter.[Rz1087c]
- Vollübertragung der „alten" Abfertigungsansprüche in eine betriebliche Vorsorgekasse:
  Dabei werden sämtliche gesetzlichen Abfertigungsansprüche bis zum Übertrittsstichtag an eine betriebliche Vorsorgekasse übertragen. Hinsichtlich der gesetzlichen Abfertigung gelten ausschließlich die neuen Bestimmungen. Es besteht auch keine Möglichkeit, eine kollektivvertragliche Abfertigung mit dem festen Steuersatz von 6 % zu versteuern.

Die Bestimmungen betreffend freiwillige Abfertigung gelten aber unverändert weiter.[Rz1087d]

- Teilübertragung der „alten“ Abfertigungsansprüche in eine betriebliche Vorsorgekasse:
  Dabei wird ein Teil der Ansprüche bis zum Übertrittsstichtag eingefroren und ein Teil an eine betriebliche Vorsorgekasse übertragen. Für den eingefrorenen Teil gelten die Bestimmungen betreffend gesetzliche und freiwillige Abfertigung weiter.[Rz1087f]

A ?

- Besteuerung nach dem „alten“ System:
  Jene Abfertigungsansprüche, die vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, weil die Arbeitnehmer/innen, deren Dienstverhältnis vor 2003 begonnen hat, nicht in das „neue“ System gewechselt haben oder weil Ansprüche zu einem bestimmten Zeitpunkt eingefroren wurden, sind grundsätzlich mit dem festen Steuersatz von 6 % zu besteuern. Bei geringen Bezügen kann auch ein niedrigerer Satz angewendet werden.
- Besteuerung nach dem „neuen“ System:
  Abfertigungsansprüche, die aus einer betrieblichen Vorsorgekasse an die Arbeitnehmer/innen ausbezahlt werden, unterliegen dem festen Steuersatz von 6 %. Werden Ansprüche an eine Zukunftsvorsorgeeinrichtung (z. B. Pensionskasse) übertragen, bleiben diese zur Gänze steuerfrei.[Rz1079aff] Die nachfolgende Rentenauszahlung durch ein Versicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse ist ebenfalls steuerfrei.[Rz1079a]
  Kollektivvertragliche Abfertigungsansprüche, die nach dem Übertrittsstichtag entstehen, können nicht mehr mit dem festen Steuersatz von 6 % begünstigt versteuert werden.[Rz1087g]

A ?

Freiwillige Abfertigungen,[Rz1084ff] die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen, sind im Ausmaß von drei Monatsbezügen (unter Umständen zuzüglich von Steigerungsbeträgen auf Grund nachgewiesener Dienstzeiten, soweit nicht für diese Dienstzeiten eine gesetzliche Abfertigung zusteht) maximal jedoch in Höhe der neunfachen monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage mit dem festen Steuersatz von 6 % zu versteuern. Die übersteigenden Bezüge sind mit dem laufenden Tarif zu versteuern. Besteht eine Anwartschaft gegenüber einer BV-Kasse (Abfertigung neu) werden die Bezüge zum laufenden Tarif versteuert.

A B

G B , ?

Besondere Regelungen bestehen für folgende sonstige Bezüge:

- Nachzahlungen,[Rz1105ff] Kündigungsentschädigungen[Rz1104af] und Vergleichssummen[Rz1103] werden nach dem Tarif besteuert. Nach Abzug der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge bleibt ein Fünftel der Bezüge (die das Neunfache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigen) als Progressionsmilderung und zur Berücksichtigung steuerfreier Zuschläge steuerfrei. Sind die Arbeitnehmer/innen mit ihren gesamten Abfertigungsansprüchen in das „neue“ System übergetreten und kommt es zur Zahlung einer Vergleichssumme, kann diese bis zu einem Betrag von 7.500 Euro mit dem festen Steuersatz von 6 % versteuert werden. Diese Begünstigung steht jenen nicht zu, die zur Gänze im „alten“ System verblieben sind oder deren Ansprüche ganz oder teilweise zu einem bestimmten Stichtag eingefroren wurden.[Rz1102b]
- Ersatzleistungen[Rz1108ff] für nicht verbrauchten Urlaub werden aufgeteilt. Wenn sie laufende Bezüge betreffen, sind sie nach dem Tarif zu versteuern. Betreffen sie sonstige Bezüge, unterliegen sie dem festen Steuersatz von 6 %.

- Pensionsabfindungen[Rz1109ff] sind nur dann mit dem halben Steuersatz zu versteuern, wenn ihr Barwert 2019 12.600 Euro (2018 12.300 Euro) nicht übersteigt. Ist die Pensionsabfindung höher, ist sie zur Gänze im Kalendermonat der Zahlung zum Tarif zu versteuern. Zur Vermeidung einer Versteuerung kann der Barwert einer Pensionsabfindung durch den Arbeitgeber auch steuerneutral an eine Pensionskasse übertragen werden.
- Sozialplanzahlungen[Rz1114a] bleiben bis zu einer Höhe von 22.000 Euro mit dem halben Steuersatz begünstigt.

G. 1126

?

Zulagen auf Grund von Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften bleiben bis zu einem Höchstbetrag von 360 Euro monatlich steuerfrei.

Voraussetzung ist, dass die Arbeiten

- eine erhebliche Verschmutzung der Arbeitnehmer/innen und ihrer Kleidung bewirken (Schmutzzulage) oder
- eine außerordentliche Erschwernis im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen (in dieser Branche) darstellen (Erschwerniszulage) oder
- infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, zwangsläufig eine Gefährdung mit sich bringen (Gefahrenzulage).

H. 1145

?

Der Grundlohn für die Überstunde ist immer mit dem laufenden Tarif zu versteuern. Die Überstundenzuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat sind im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von insgesamt 86 Euro steuerfrei.

I. 1142

?

Unter Nachtzeit im steuerlichen Sinn versteht man den Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr. Begünstigt sind nur Zuschläge für Arbeitsstunden, die während einer zusammenhängenden Nachtarbeitszeit von mindestens drei Stunden (Blockzeit) geleistet werden. Eine Sonderregelung gibt es für Arbeitnehmer/innen, deren Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum überwiegend im Nachtzeitraum liegt.[Rz1152f] Für diese Arbeitnehmer/innen erhöht sich der Freibetrag von 360 Euro monatlich um 50 % auf 540 Euro monatlich. Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge gelten bestimmte Regelungen. Wesentlich ist, dass die Arbeitsleistung während dieser Zeit betrieblich erforderlich ist und dass die Anzahl und der Zeitpunkt der Stunden anhand von konkreten Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

A A ?

Der Arbeitgeber oder der Pensionsversicherungsträger kann freiwillig als besondere Serviceleistung im Rahmen der „Lohnsteueraufrollung“ u. a. unterschiedlich hohe monatliche Steuerbemessungsgrundlagen ausgleichen. Ein Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Wenn unterjährig mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge begünstigt besteuert wurde, muss der Arbeitgeber ab dem Kalenderjahr 2020 im Dezember (oder im Beendigungsmonat) eine „Lohnsteueraufrollung“ durchführen und den Überhang nachversteuern.

Wenn Sie ganzjährig bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren oder

Details zu den Steuerabsetzbeträgen (einschließlich Mehrkindzuschlag) finden Sie im Kapitel II. Dieses Kapitel konzentriert sich auf:

- Sonderausgaben (z. B. Kirchenbeiträge, bestimmte Spenden oder Kosten für Wohnraumschaffung)
- Werbungskosten (z. B. typische Arbeitskleidung, Aus- und Fortbildungskosten oder Umschulungskosten)
- Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt und ohne Selbstbehalt (z. B. Krankheitskosten)
- Amtsbescheinigungen und Opferausweise
- Familienbonus Plus

A. 429

?

Das Einkommensteuergesetz 1988 zählt bestimmte private Ausgaben auf, die steuerlich begünstigt werden. Sind die aufgezählten Ausgaben gleichzeitig Werbungskosten oder Betriebsausgaben, dann sind sie als solche abzugsfähig.

Folgende Sonderausgaben sind teils in unbeschränkter Höhe, teils in begrenztem Umfang abziehbar:

- Bestimmte Renten und dauernde Lasten (z. B. Leistungsrente, Leibrente, Versorgungsrente, Gegenleistungsrente, Unterhaltsrente, gemischte Rente) in unbeschränkter Höhe. Renten und dauernde Lasten sind regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die aufgrund einer einheitlichen und rechtlich erzwingbaren Verpflichtung geleistet werden und deren Dauer vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses wie z. B. dem Tod einer Person abhängt. Werden Renten als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern (z. B. ein Haus) gezahlt, sind nur jene Renten abzugsfähig, die den Wert des Wirtschaftsguts übersteigen und der

- Beiträge zu Pensionskassen – innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages wenn der der Zahlung zugrundliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde[Rz458ff]
- Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung – innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages wenn der der Zahlung zugrundliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen oder die Bauausführung

bekanntgeben. Diese Informationen werden datenschutzgerecht verschlüsselt und sind nur vom Finanzamt für Zwecke der Berücksichtigung in der Veranlagung zu verwenden. Belege betreffend dieser Sonderausgaben müssen daher nicht aufbewahrt werden (siehe Seite 72).

?

In der Regel ist der Zeitpunkt der Bezahlung maßgebend. Wird eine Versicherungsprämie oder ein ähnlicher Beitrag in einer einmaligen Leistung (Einmalprämie) entrichtet, können Sie im Jahr des Einmalerlages eine Aufteilung auf zehn Jahre beantragen. Dadurch kann der persönliche Höchstbetrag besser genützt werden.[Rz434, 483ff]
grenzt absetzbaren Beiträgen zu einer freiwilligen Weiterversicherung (zum Nachkauf von Versicherungszeiten) möglich.

( )?

Beiträge zu Personenversicherungen inkl. Weiterversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Nachkauf von Schulzeiten, Selbstversicherung von Angehörigen, Wohnraumschaffungs-, Wohnraumsanierungskosten und Kirchenbeiträge können auch dann abgesetzt werden, wenn sie für die nicht dauernd getrennt lebende Ehepartnerin/eingetragene Partnerin bzw. den nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner/eingetragenen Partner oder für ein Kind, für das der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, geleistet werden. Dasselbe gilt für die Partnerin oder den Partner bei Lebensgemeinschaften mit Kind.

H :

Bitte füllen Sie in folgenden Fällen zum Formular L 1 die Beilage L 1d zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben aus:

- bei der Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft, wenn die Datenübermittlung abweicht
- bei ausländischen Spenden/ausländischen Kirchenbeiträgen
- beim Nachkauf von Versicherungszeiten und bei freiwilliger Weiterversicherung

Weitere Informationen finden Sie in der L 1d-Ausfüllhilfe.

G ?

Ihre Sonderausgaben können Sie im Wege der Arbeitnehmerveranlagung beantragen. Bewahren Sie Ihre Belege sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen Ihres Finanzamtes vorzulegen sind. Belege von elektronisch übermittelten Sonderausgaben müssen nicht aufbewahrt werden.

A E -

? 592595

Bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 36.400 Euro jährlich stehen Topf-Sonderausgaben im Ausmaß eines Viertels zu (siehe Beispiel). Zwischen 36.400 Euro und28(i)(i)11..(d)12.199999809(0)-11.9(0)-17.1(0)JETBT/SpanActualText(

ur7(w).8(t)3.9(t)9.899999618(i)3.9(j(i)2.8(e)-9.19999980d(-15.4(e).9(F)2-.7(a)1.69999980(t)9.3999996

Zu den Personenversicherungen zählen Versicherungsprämien und Beiträge zu einer freiwilligen:

- Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, wenn der Antrag vor dem 1.1.2016 gestellt wurde
- Rentenversicherung mit einer auf Lebensdauer zahlbaren Rente[Rz464, 479ff]
- Lebensversicherung auf Ableben[Rz471]
- Kapitalversicherung auf Er- und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1.6.1996 abgeschlossen wurde[Rz467]
- Pflegeversicherung[Rz458a]
- Krankenversicherung[Rz458-461]
- Unfallversicherung (einschließlich Insassenunfallversicherung)
- Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse (Hinterbliebenen-versorgung)

Mit Ausnahme der Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung sind Prämien an alle im EU-Raum ansässigen Versicherungsgesellschaften absetzbar.

H

Wenn Sie für Ihre Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Pensionsvorsorgeprämie (siehe Seite 176) beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.

?

Werden die Ansprüche vor oder nach Beginn der Rentenzahlungen ganz oder zum Teil durch eine Kapitalzahlung abgegolten, sind die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge nachzuversteuern.[Rz606] Eine Nachversteuerung von Versicherungsprämien erfol7.1gverln, weämaneü.1gvi7.6.8(99996 s)8.181(r)-72.8(c)8(hm) Bel

A

?

- Anschlusskosten an ein öffentliches Versorgungsnetz (Kanal, Wasser, Gas, Strom)
- Kosten der Bauausführung (Baumeister/in, Elektroinstallation, Dachdeckung etc.)
- Kosten für den Ankauf von Baumaterial (Schotter, Zement, Fliesen etc.)
- Kosten der Umzäunung

Keine Sonderausgaben sind hingegen:[Rz512]

- Kosten der Wohnungseinrichtung (z. B. Teppiche, Möbel, Einbauküche, Wandvertäfelung)
- Kosten der Gartengestaltung
- Kosten für vom Eigenheim getrennte Bauten (z. B. Garage oder Sauna neben dem Haus)

Wer den Kauf eines Grundstückes als Sonderausgabe geltend macht, muss innerhalb von fünf Jahren mit Baumaßnahmen beginnen. Der Erwerb des Grundstückes nach der Errichtung des Eigenheimes führt nicht zu Sonderausgaben.

Als Sonderausgaben für die Schaffung von Wohnraum können in der Regel nur die bis zur Fertigstellung (Erteilung der Benützungsbewilligung) des Eigenheimes anfallenden Kosten und die darauf entfallenden Darlehensrückzahlungen inkl. Zinsen geltend gemacht werden. Werden in der Benützungsbewilligung weitere Auflagen erteilt (z. B. Verputz der Fassade), so zählen diese Aufwendungen noch zu den begünstigten Errichtungskosten.

E **?** **503 , 519-521**

Als Sonderausgaben können die Aufwendungen für die Errichtung einer Eigentumswohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes geltend gemacht werden, vorausgesetzt, mindestens zwei Drittel dienen Wohnzwecken und

setzt werden kann der Ankauf einer bereits fertig gestellten (errichteten) Eigentumswohnung.

B ? 497

Darunter versteht man Zahlungen des Wohnungswerbers zur Schaffung von Wohnraum an:

- gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen
- Unternehmen, die auf Grund ihrer Satzung und Geschäftsführung Wohnraum schaffen
- Gebietskörperschaften (z. B. Baukostenzuschuss für eine Gemeindewohnung)

Werden die Beträge vor Ablauf von acht Jahren seit Vertragsabschluss zurückgezahlt, kommt es zu einer Nachversteuerung. Geht die Wohnung ins Eigentum der Wohnungswerberin/des Wohnungswerbers über oder werden die rückgezahlten Beträge wieder für Wohnraumschaffung oder -sanierung verwendet, unterbleibt die Nachversteuerung.

A

? 522-530

Kosten der Sanierung von Wohnraum sind absetzbar, wenn die Arbeiten von der Steuerpflichtigen oder vom Steuerpflichtigen direkt beauftragt und durch befugte Unternehmen durchgeführt wurden und vor dem 1.1.2016 begonnen wurden. Begünstigt sind sowohl Instandsetzungs- als auch Herstellungsmaßnahmen.

Aufwendungen zur Sanierung von Wohnraum können sowohl von der Eigentümerin/vom Eigentümer als auch beispielsweise von der Mieterin/vom Mieter geltend gemacht werden. In diesem Fall muss die Sanierung von der Mieterin/vom Mieter (und nicht von der Vermieterin/vom Vermieter) in Auftrag gegeben worden sein.[Rz524]

Instandsetzungsmaßnahmen[Rz531-533b]

- Austausch aller Türen samt Türstock
- Austausch von Zwischendecken
- Austausch von Unterböden
- Austausch einzelner Fenster bei Verbesserung des Lärmschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches
- Austausch der Eingangstür bei Verbesserung des Einbruchsschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches
- Austausch von Heizungsanlagen (verbesserte Heizleistung, bessere Bedienbarkeit)
- Austausch der Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- Einbau von Wärmepumpen, Solar- und Wärmerückgewinnungsanlagen
- Einbau von Photovoltaikanlagen
- Umstellung auf Fernwärmeversorgung
- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder -verbrauches
- Nachträglicher Anschluss an Versorgungsnetze (beispielsweise an die Wasser-, Kanal-, Strom- oder Gasversorgung). Darunter fallen sowohl die Aufwendungen für das Herstellen des Anschlusses als auch die Anschlussgebühren. Die Kosten eines Telefonanschlusses sind nicht absetzbar.

Herstellungsmaßnahmen[Rz534ff] sind insbesondere:

- Zusammenlegen von Wohnungen
- Einbau von Zentralheizungen und Aufzugsanlagen
- Einbau von Badezimmern und Toilettenanlagen
- Versetzen von Türen, Fenstern und Zwischenwänden

Nicht absetzbar sind beispielsweise:[Rz530]

- Laufende Wartungsarbeiten, Ausbessern des Verputzes, Ausmalen und Tapezieren von Räumen, Austausch einer beschädigten Fensterscheibe
- Materialrechnungen bei Selbstmontage
- Über die Miete weiterverrechnete Sanierungskosten[Rz524]

- Aufwendungen für eine Luxusausstattung
- Kosten für die Einrichtung (Möbelstücke, Einbauküche)

D ?

Wird die Errichtung oder Sanierung von Wohnraum fremdfinanziert, sind die Rückzahlungen 21.6sWlosaeatb a,l

? 565-573

Eine Steuerbegünstigung besteht für Spenden an Forschungs- und Lehreinrichtungen. Folgende begünstigte Spendenempfänger sind z. B. im Gesetz konkret aufgezählt:

•

Das Pendlerpauschale können Sie bei Ihrem Arbeitgeber geltend

- Computer[Rz339f]
- Doppelte Haushaltsführung[Rz341ff] und Familienheimfahrten[Rz354ff]
- Fachliteratur[Rz353]
- Fahrrad[Rz356a]
- Fahrtkosten
- Fehlgelder[Rz357]
- Internet[Rz367]
- Kraftfahrzeug[Rz369ff]
- Reisekosten[Rz278ff]
- Sprachkurse[Rz363]
- Studienreisen[Rz389ff]
- Telefon, Handy[Rz391]

D. ABC

322

A

322

Typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung kann als Bekleidungsaufwand geltend gemacht werden. Kleidung, die üblicherweise auch privat getragen wird, kann nicht geltend gemacht werden. Dazu zählen die Ausgaben für ein Kostüm oder für einen Anzug, selbst wenn eine solche Bekleidung am Arbeitsplatz verlangt wird. Werbungskosten sind z. B.:

- Schlosser-, Maler-, Asbest- und Monteuranzüge, Arbeitsmäntel
- Stützschuhe und -strümpfe bei stehenden Berufen
- Kochanzug, Fleischerschürze
- Uniformen oder mit einem Firmenemblem versehene Dienstanzüge, die Uniformcharakter haben, sowie dazugehörige Accessoires

H

Die Reinigungskosten für Ihre Arbeitskleidung können Sie nur bei außergewöhnlicher beruflicher Verschmutzung (z. B. Arbeitskleidung eines Automechanikers) absetzen. Eine weitere Voraussetzung für die Geltendmachung ist die Rechnung einer Reinigungsfirma.[Rz323]

A 277

Darunter fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden.

Beispiele:

- Computer
- Kraftfahrzeuge bei Vertreterinnen/Vertretern im Außendienst
- Messer bei Fleischerinnen/Fleischern oder Köchinnen/Köchen
- Motorsäge bei Forstarbeiterinnen und Forstarbeitern
- Musikinstrumente von Musikerinnen und Musikern oder Musiklehrerinnen/Musiklehrern

Arbeitsmittel und Werkzeuge, die nicht mehr als 400 Euro kosten, sind geringwertige Wirtschaftsgüter. Sie können zur Gänze in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Übersteigen die Anschaffungskosten bei einem mehr als ein Jahr nutzbaren Wirtschaftsgut 400 Euro, können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (Absetzung für Abnutzung, kurz AfA genannt).

Werden Arbeitsmittel oder Werkzeuge nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden[Rz235] (siehe Beispiel beim Stichwort „Computer“, Seite 94).

A 324-336

Die Aufwendungen für ein in der Privatwohnung eingerichtetes Arbeitszimmer einschließlich Einrichtung sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Abzugsfähige Ausgaben liegen nur dann vor, wenn das Arbeitszimmer (nahezu) ausschließ

B ?

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder eine umfassende Umschulung darstellen.[Rz358]

A - F ?

Eine Fortbildung liegt vor, wenn bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und die Bildungsmaßnahmen (z. B. berufsbezogene Kurse, Seminare) der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung dieser Tätigkeit dienen. Fortbildungskosten sind als Werbungskosten abziehbar. Auch kaufmännische oder bürotechnische Grundausbildungen (z. B. EDV-Kurse, Internet-Kurse, Erwerb des Europäischen Computerführerscheins, Einführungskurse in Buchhaltung, Kostenrechnung, Lohnverrechnung oder Steuerlehre) sind ohne Prüfung einer konkreten Verwertbarkeit im jeweiligen Beruf abzugsfähig (siehe „Sprachkurse“, Seite 100).

Eine Ausbildung liegt vor, wenn die Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Kenntnissen dienen, die eine künftige Berufsausübung ermöglichen. Sie sind absetzbar, wenn sie im Zusammenhang mit einer zum aktuell ausgeübten Beruf verwandten Tätigkeit stehen. Verwandte Tätigkeiten sind z. B. Friseur/in und Fußpfleger/in, Fleischhauer/in und Köchin oder Koch, Elektrotechniker/in und EDV-Techniker/in.

Steht eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- oder Ausbildung nicht erforderlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist. Aus- und

Beispiele für abzugsfähige Fort- und Ausbildungsaufwendungen:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer HTL (Elektrotechnik) durch einen Elektriker
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Architekturstudium eines Baumeisters (HTL) an einer technischen Universität
- Aufwendungen einer Restaurantfachfrau im Zusammenhang mit dem Besuch eines Lehrganges für Tourismusmanagement
- Aufwendungen eines Technikers im Zusammenhang mit der Ablegung der Ziviltechnikerprüfung
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ablegung einer Berufsreifeprüfung oder dem Besuch einer AHS (BHS) oder einem einschlägigen Universitätsstudium durch öffentlich Bedienstete

?

Eine Umschulung liegt vor, wenn die Maßnahmen derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist und auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abgezielt wird.

Beispiele für abzugsfähige Umschulungsmaßnahmen:

- Ausbildung einer Arbeitnehmerin aus dem Druckereibereich zur Krankenpflegerin
- Aufwendungen eines Landarbeiters im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Werkzeugmacher
-

Der Begriff „Umschulung“ setzt – ebenso wie Aus- und Fortbildung – grundsätzlich voraus, dass die/der Steuerpflichtige im Umschulungsjahr eine Tätigkeit ausübt, wenn auch nur einfache Tätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen.

Davon kann jedenfalls ausgegangen werden, wenn

- die Einkunftserzielung im früher ausgeübten Beruf auf Grund von Arbeitslosigkeit nicht mehr gegeben ist oder
- die weitere Einkunftserzielung im bisherigen Beruf gefährdet ist oder
- die Berufschancen oder Verdienstmöglichkeiten durch die Umschulung verbessert werden.

Die Umschulung muss umfassend sein. Aufwendungen der oder des Steuerpflichtigen selbst im Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS) oder von Arbeitsstiftungen gefördert werden, sind

Umschulung darstellen. Absetzbar sind z. B. Aufwendungen einer Buchhalterin, die am Abend eine Handelsschule oder eine HAK besucht; eines leitenden

Kosten für eine umfassende Umschulung, die auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, stellen sogenannte „vorweggenommene Werbungskosten“ dar, die mit anderen (auch nichtselbständigen) Einkünften ausgleichsfähig sind. Im Einzelfall können auch Fortbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden (z. B. Kurs über Wertpapierrecht bei Einstellungszusage einer Bank für die Wertpapierabteilung).

Die im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beantragten Bildungsaufwendungen sind um die steuerfreien Förderungsmittel (z. B. Zuschüsse) zu kürzen. Beantragen Sie daher nur den Differenzbetrag!

B

Wenn Ihre Weiterbildungskosten 200 Euro betragen, Sie dafür 50 Euro an Förderungen refundiert bekommen, können Sie bei der Arbeitnehmerveranlagung nur die Differenz von 150 Euro für Weiterbildungskosten geltend machen.

B 242

Die Betriebsratsumlage wird zwar bei der Lohnverrechnung einbehalten, wirkt sich jedoch bei der laufenden Lohnabrechnung nicht steuermindernd aus. Sie kann im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

C 339

Aufwendungen für Computer und Zubehör (z. B. Drucker oder Scanner) sind

die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf Basis einer zumindest dreijährigen Nutzungsdauer abzuschreiben. PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile – wie Maus, Drucker oder Scanner – unter 400 Euro nachträglich angeschafft, können sie als geringwertiges Wirtschaftsgut (nach

als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung für die doppelte Haushaltsführung ist, dass der Steuerpflichtige zwei haushaltsführende Wohnsitze besitzt. Sie dürfen beispielsweise Miet- und Betriebskosten für eine zweckentsprechende angemietete Wohnung einschließlich der erforderlichen Einrichtungsgegenstände geltend machen oder Hotelkosten bis zu 2.200 Euro monatlich[Rz349] absetzen.

Weiters können Aufwendungen für Familienheimfahrten bis zu einem Höchstbetrag von 306 Euro pro Monat als Werbungskosten geltend gemacht werden. Als Fahrtkosten sind die Aufwendungen für das jeweils benützte Verkehrsmittel zu berücksichtigen (z. B. Bahnkarte, Kilometergeld).

Verheiratete sowie in eingetragener Partnerschaft oder in eheähnlicher Gemeinschaft (auch ohne Kind) Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer absetzen, wenn die Partnerin/der Partner oder der Steuerpflichtige am Familienwohnsitz steuerlich relevante Einkünfte (mehr als 6.000 Euro jährlich oder mehr als ein Zehntel der Einkünfte der/des Steuerpflichtigen) erzielt.

Ist die Partnerin/der Partner nicht berufstätig, kann die doppelte Haushaltsführung in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren beansprucht werden. Bei Alleinstehenden ist sie mit sechs Monaten befristet. In Ausnahmefällen (bzw. in Berufszweigen mit typischerweise hoher Fluktuation, wie im Baugewerbe; bei befristeten Arbeitsverhältnissen; wenn am Familienwohnsitz ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt; bei ausländischem Familienwohnsitz) kann auch ein längerer Zeitraum gerechtfertigt sein.[Rz346]

F 5(.)( )11.3( )26( )-15.1999998001 (-A)/ CID 3694DC.43

F 356

Beruflich veranlasste Fahrten (gilt nicht für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) mit einem privaten Fahrrad können in Form des Kilometergeldes in Höhe von 0,38 E

Beruflich veranlasste Kosten für ein privates Kfz können entweder in Form von Kilometergeldern oder im tatsächlich nachgewiesenen Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Die Kilometergelder decken folgende Kosten ab:

- Absetzung für Abnutzung
- Treibstoff und Öl
- Service- und Reparaturkosten
- Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio, Navigationsgerät usw.)
- Steuern, (Park)Gebühren, Mauten und Autobahnvignette
- Versicherungen aller Art
- Mitgliedsbeiträge für Autofahrerklubs
- Finanzierungskosten

Kilometergelder können jährlich für maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer abgesetzt werden. An Stelle der Kilometergelder können die Kosten auch in tatsächlicher Höhe entsprechend der beruflichen Nutzung abgesetzt werden.[Rz372, 375]

H

Neben dem Kilometergeld können Schäden auf Grund höherer Gewalt (insbesondere Reparaturaufwand nach unverschuldetem Unfall, Steinschlag), die sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen, als Werbungskosten geltend gemacht werden.[Rz373]

Zum Nachweis der beruflichen Jahresfahrleistung sollten Sie ein Fahrtenbuch mit Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der einzelnen Fahrt und beruflich zurückgelegten Tageskilometern führen. Wenn ein Nach-

weis über die Verwendung des Kfz auch mit anderen Unterlagen möglich ist (z. B. Reisekostenabrechnung gegenüber dem Arbeitgeber), benötigen Sie kein Fahrtenbuch.

278-318

Das Einkommensteuergesetz spricht von einer Dienstreise, wenn Arbeitnehmer/innen über Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des Dienstortes tätig werden. Der Dienstreisebegriff ist relativ weit (siehe Kapitel „Dienstreisen“, Seite 53). Vom Arbeitgeber aus Anlass einer Dienstreise gezahlte Reisekostenersätze sind innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei.

Erhalten Arbeitnehmer/innen vom Arbeitgeber keine oder nur einen Teil der steuerlich zulässigen Reisekostenersätze, können sie ihre Aufwendungen ganz oder zum Teil als Werbungskosten geltend machen. Allerdings müssen die (im Vergleich zur Dienstreise strengeren) Voraussetzungen für eine „beruflich veranlasste Reise“ vorliegen. Für Fahrtkosten gilt diese Einschränkung nicht, d. h. die Arbeitnehmer/innen können die Kosten für jede beruflich veranlasste Fahrt (ausgenommen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte), soweit sie nicht vom Arbeitgeber ersetzt werden, als Werbungskosten geltend machen.

?

Eine beruflich veranlasste Reise liegt vor, wenn die Arbeitnehmer/innen aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung (in einer Richtung mindestens 25 km Fahrtstrecke) unternehmen. Dabei muss die Reisedauer mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen betragen. Zudem darf kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet werden (siehe Seite 55). Fahrtkosten sind auch bei geringerer Entfernung und kürzerer Dauer der Reise absetzbar.[Rz287f]

Eine berufliche Veranlassung kann – anders als bei einer Dienstreise – auch ohne Auftrag des Arbeitgebers gegeben sein (z. B. bei Berufsfortbildung, zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes). Absetzbare Aufwendungen („Reisekosten“) wie Fahrtkosten, Verpflegungsmehr- und Nächtigungsaufwand müssen von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer selbst getragen worden sein.

H

Steuerfreie Reisekostenersätze des Arbeitgebers vermindern den jeweils abzugsfähigen Aufwand.

F

Beruflich veranlasste Fahrtkosten sind – soweit der Arbeitgeber keinen Ersatz leistet – im tatsächlich angefallenen Umfang (Bahn, Flug, Taxi, Kfz) Werbungskosten, auch wenn die Mindestentfernung von 25 km und die Mindestdauer von drei Stunden unterschritten werden. Auch für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Mittelpunkten der Tätigkeit stehen grundsätzlich Fahrtkosten zu.[Rz294] Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale sowie den Pendlereuro zur Gänze abgegolten.[Rz291ff]

Welche absetzbaren Aufwendungen sich bei beruflicher Nutzung eines eigenen Kfz ergeben können (z. B. Kilometergeld oder tatsächlich erwachsener beruflicher Kfz-Aufwand), finden Sie unter dem Stichwort „Kraftfahrzeug“ (siehe Seite 97).

Soweit eine beruflich veranlasste Reise mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen dauert, können für jede angefangene Stunde 2,20 Euro (max. 26,40 Euro pro Tag) an Tagesgeldern abgesetzt werden. Dauert eine Reise z. B. 4,5 Stunden, stehen 11 Euro Tagesgeld zu. Das gilt auch dann, wenn höhere Kosten nachgewiesen werden. Bei Auslandsreisen gelten eigene Sätze (siehe „Auslandsreisen“, Seite 56). Dauert eine Reise im Ausland länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde der Auslandsreise ein Zwölftel des Auslandstagsatzes gerechnet werden. Das volle Tagesgeld steht für 24 Stunden zu. Arbeitnehmer/innen, die vom Arbeitgeber keine oder geringere als die oben angeführten Reisekostenersätze steuerfrei erhalten, können die

genannten Beträge beim Finanzamt geltend machen (so genannte „Differenzwerbungskosten“). Tagesgelder (sowie „Differenztagesgelder“) sind aber nicht

- Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder in einer anderen Weise, die den beruflichen Anlass einwandfrei erkennen lässt.
- Erworbene Kenntnisse müssen einigermaßen im Beruf verwertbar sein.
- Das Programm muss nur auf die Berufsgruppe zugeschnitten sein.
- Das Programm muss – orientiert an der Normalarbeitszeit – durchschnittlich acht Stunden täglich betragen.[Rz389]

Treffen diese Voraussetzungen zu, sind alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Teilnahmegebühren, Kongressunterlagen) als Werbungskosten absetzbar. Lässt sich bei Studienreisen der beruflich veranlasste Reiseabschnitt klar vom privaten Reiseabschnitt trennen, sind die beruflich veranlassten Aufwendungen (z. B. anteilige Hotel- und Flugkosten, Teilnahmegebühren, Kongressgebühren) abzugsfähig.[Rz390]

, H [391]

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen (Handys) kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Anschaffungskosten sowie an Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden.

Bei Teleworkern, die ihre Arbeit ausschließlich zu Hause verrichten und beim Arbeitgeber über keinen Arbeitsplatz verfügen, ist die Wohnung die Arbeitsstätte. Fahrten zum Sitz der Firma stellen grundsätzlich Dienstreisen dar.[Rz703a]

Beispielsweise können Telefongebühren, Ausgaben für einen Internetanschluss sowie bei Vorhandensein eines Arbeitszimmers auch anteilige Kosten für Miete, Strom und Heizung bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Pauschale Spesenersätze des Arbeitgebers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

E.

396-428

Für einige Berufsgruppen sind pauschalierte Werbungskosten vorgesehen. Sie können ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Auf Verlangen des Finanzamtes ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der folgende Daten hervorgehen:

- Die ausgeübte Tätigkeit (Berufsgruppe)
- Der Umstand, dass die Tätigkeit ausschließlich ausgeübt wird
- Der Zeitraum der Tätigkeit und allfällige Unterbrechungen
- Bei Fernsehschaffenden die Anzahl der Auftritte
- Die Kostenersätze

Zusätzlich zum Pauschalbetrag können keine weiteren (auch keine außerordentlichen) Werbungskosten aus dieser Tätigkeit abgesetzt werden. Fallen höhere Werbungskosten an, können anstelle der Pauschalbeträge die tatsächlichen Werbungskosten geltend gemacht werden.[Rz428]

Für folgende Berufsgruppen sind Werbungskostenpauschalbeträge vorgesehen:

Artistinnen/Artisten	5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich[Rz398]
Bühnendarsteller/innen und Filmschauspieler/innen	5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich[Rz399]
Fernsehschaffende	7,5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.942 € jährlich[Rz400]
Journalistinnen/Journalisten	7,5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.942 € jährlich[Rz401]
Musiker/innen	5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich[Rz402]
Forstarbeiter/innen ohne Motorsäge	5 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.752 € jährlich[Rz403]

F.

Vereinfacht können Sie das für den Selbstbehalt maßgebliche Einkommen wie folgt berechnen:

Bruttolohn (einschließlich 13./14. Monatsbezug)
– Steuerfreie Bezüge
– Werbungskosten (auch jene, die vom Arbeitgeber – z. B. Sozialversicherung – berücksichtigt wurden)
– Sonderausgaben
– (andere) außergewöhnliche Belastungen, für die kein Selbstbehalt gilt

= Bemessungsgrundlage für Selbstbehalt

B

Ein Alleinverdiener hat zwei Kinder, für die jeweils der Kinderabsetzbetrag zusteht. Er hat im Kalenderjahr folgende Aufwendungen:

Zahnregulierung eines Kindes	580 €
Spitalskosten der Ehefrau	1.816 €
Eigene Arztkosten	730 €
	3.126 €
– Ersätze Krankenkasse	364 €

sich um den Selbstbehalt von 1.475,25 Euro (7 % v

- Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital (Aufzeichnungen über diese Fahrten müssen z. B. mittels Fahrtenbuch geführt werden)

Allfällige Kostenersätze durch die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, eine freiwillige Krankenzusatz- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite sind abzuziehen.

Krankheitskosten können auch im Zusammenhang mit einer Behinderung (mindestens 25 %) anfallen und als Kosten der Heilbns 25

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte

E . 1D ( )13. ( )-3.

903

Kurkosten sind nur dann außergewöhnliche Belastungen, wenn der Kuraufenthalt unmittelbar im Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen erforderlich ist (ärztliche Verordnung oder Kostenübernahme durch den Sozialversicherungsträger ist notwendig).

Dazu gehören:

- Aufenthaltskosten
- Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung
- Fahrtkosten zum und vom Kurort, bei pflegebedürftigen Personen und Kindern auch die Aufwendungen für eine Begleitperson

Kostenersätze und eine Haushaltsersparnis (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen) in der Höhe von 156,96 Euro monatlich (= 5,23 Euro täglich) sind abzuziehen. Kurkosten wegen einer mindestens 25 %igen Behinderung gelten als Heilbehandlung[Rz851] und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

A - 887

B 899

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen. Dies gilt auch für die Pflegestation in einem selbstgewählten privaten Alters- oder Pflegeheim sowie für die Betreuung im Privathaushalt.

Der besondere Pflege- oder Betreuungsbedarf einer oder eines Behinderten ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Bei Bezug eines Pflegegeldes (ab Stufe 1) kann jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden. Bei einer Betreuung zu Hause sind bei besonderem Pflege- oder Betreuungsbedarf der oder des Behinderten – wie bei einer Heimbetreuung – die damit verbundenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege

anfallenden Aufwendungen können geltend gemacht werden (z. B. Kosten für das Pflegepersonal, Pflegehilfsmittel sowie Aufwendungen für eine Vermittlungsorganisation). Diese Aufwendungen sind um die erhaltenen steuerfreien Zuschüsse (z. B

sichtigen, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Der Pauschalbetrag beträgt 110 Euro pro angefangenem Monat der Berufsausbildung. Höhere tatsächliche Kosten, z. B. Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden. Bei Schülerinnen/Schülern sowie Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort entfernten Internats eine auswärtige Berufsausbildung dar (gilt auch für Berufsschulen), wenn es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.

Die Gewährung des Freibetrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden, sofern die Absicht besteht, durch ernsthaftes und zielstrebiges Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

A B 838

Darunter fallen insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs-, Lawinen- und Schneekatastrophenschäden sowie Sturmschäden. Abzugsfähig sind die Kosten der Aufräumungsarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln (Katastrophenfonds) gedeckt sind. Aufwendungen zwecks Abwehr künftiger Katastrophen sind nicht absetzbar.

J. A B B 839

B B ?

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Eine Steuerpflichtige/ein Steuerpflichtiger gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt.

H

sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis von der zuständigen Stelle zu bestätigen. An Stelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

F G 847

Für Körperbehinderte gibt es einen Freibetrag von 190 Euro monatlich, sofern sie ein öffentliches Massenbeförderungsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und für Privatfahrten ein eigenes Fahrzeug benötigen. Die Geltendmachung dieses Pauschalbetrages setzt einen Nachweis der Körperbehinderung (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) voraus (beispielsweise Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung oder Behindertenpass mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Vor dem 1.1.2001 ausgestellte Ausweise gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung sind nicht mehr gültig). Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen.

Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des Kraftfahrzeuges können nicht geltend gemacht werden. Die Mehraufwendungen können nur in Höhe des Pauschalbetrages von 190 Euro monatlich abgesetzt werden. Liegen die Grundvoraussetzungen für die Berücksichtigung des Freibetrages für ein Kraftfahrzeug vor, verfügt der/die Körperbehinderte aber über kein eigenes Kfz, können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal 153 Euro monatlich geltend gemacht werden.

/ ?

Behinderte Pensionistinnen/Pensionisten können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger (ihrer pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen. Der Pensionsver-

(E) [839]

Grundsätzlich sind Krankheitskosten von der erkrankten (Ehe)Partnerin/vom erkrankten (Ehe)Partner selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von 11.000 Euro bleiben muss. Werden Krankheitskosten für die (Ehe)Partnerin/den (Ehe)Partner gezahlt, sind diese bei der zahlenden (Ehe)Partnerin/dem zahlenden (Ehe)Partner dann als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen, wenn sie/er den Alleinverdienerabsetzbetrag bezieht oder die Einkünfte der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners den Betrag von 6.000 Euro nicht überschreiten.[Rz839]

Mit dem Formular E 30 können behinderungsbedingte Freibeträge gemäß § 35 EStG für die (Ehe)Partnerin/den (Ehe)Partner bereits bei der pensionsauszahlenden Stelle beantragt werden.

Übersicht der möglichen Freibeträge für Behinderte:

F	B	B
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25 % und mehr	ja	nein*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	ja
Freibetrag für eigenes Kfz bei Gehbehinderung	ja	ja
Freibetrag für Taxikosten (wenn kein eigenes Kfz) bei Gehbehinderung	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

* wenn ganzjährig Pflegegeld bezogen wurde

	E [1]		E [2] [1]		
Einkünfte des Partners	Bis 6.000 €	Über 6.000 €	Bis 6.000 €	Über 6.000 €	
Sonderausgaben (Beiträge zu Personenversicherungen, Aufwendungen zur Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung, Kirchenbeiträge)	Ja	Ja	Ja	Ja	
Erhöhungsbetrag für Topfsonderausgaben	Ja	Nein	Ja	Nein	
Alleinverdienerabsetzbetrag	Nein	Nein	Ja	Nein	
Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt	Ja[4]	Ja[4]	Ja[4]	Ja[4]	
Geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen	Ja	Nein	Ja	Nein	
Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen (ohne Selbstbehalt)	Ja	Nein[5]	Ja	Nein[5]	

[1] mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eingetragener Partner und nicht dauernd getrennt lebend

[2] wenn für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht

[3] mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebend

[4] insoweit durch die Krankheitskosten das steuerliche Existenzminimum (11.000 Euro) des Partners unterschritten wird

[5] behinderungsbedingte Aufwendungen bei Einkünften des Partners zwischen 6.000 Euro bis 11.000 Euro können mit Selbstbehalt geltend gemacht werden

[6] wird das steuerliche Existenzminimum (11.000 Euro) des Partners unterschritten, können die behinderungsbedingten Aufwendungen mit Selbstbehalt beantragt werden

. A B

852

B

?

Je nach Ausmaß der Behinderung stehen verschiedene Freibeträge zu, die durch

tierung der Wohnung) und das Schulgeld für eine Behindertenschule oder -werkstätte geltend gemacht werden. Die Kosten für Diätverpflegung können neben dem Freibetrag von 262 Euro nicht berücksichtigt werden

F B

Der Freibetrag von 262 Euro monatlich ist um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen. Die jährlichen Freibeträge nach dem Ausmaß der Behinderung stehen nicht zu. Übersteigt das Pflegegeld den Betrag von 262 Euro, steht kein Pauschalbetrag zu. Zusätzlich sind im nachgewiesenen Ausmaß unabhängig vom Bezug von Pflegegeld zu berücksichtigen:

- Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel[Rz850]
- Kosten der Heilbehandlung[Rz851]
- Das Entgelt für die Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte[Rz858]
- Transportkosten zwischen der Wohnung des behinderten Kindes und der Sonder- bzw. Pflegeschule oder der Behindertenrerkstätte, die regen Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen.[Rz858] Ersatzleistungen für diese Fahrten sind jedoch in Abzug zu bringen.

Wird das Pflegegeld für die Unterbringung in einem Internat oder in einer Wohngemeinschaft einbehalten, stellen die von den Unterhaltsverpflichteten aufzubringenden Kosten (der Wohnhausbeitrag in Wien oder die Kostenersätze an die jeweiligen Landesregierungen) eine außergewöhnliche Belastung dar.

Übersicht der Freibeträge für behinderte Kinder:

F	B 25% F	B F -	B F -
Pauschaler Freibetrag nach Grad der Behinderung gem. § 35 Abs. 3 EStG	ja	nein	nein
Pauschaler Freibetrag von 262 Euro	nein	ja	ja*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes Kfz	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule	ja	ja	ja

* gekürzt um das Pflegegeld

. A

1244

F I /I A ?

Inhaberinnen/Inhabern von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen (Steuerpflichtige, die in der Zeit von 1938 bis 1945 unter politischer Verfolgung gelitten haben) steht zusätzlich ein jährlicher Steuerfreibetrag in Höhe von 801 Euro zu.

Pensionistinnen/Pensionisten können diesen Freibetrag direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger durch Vorlage des Ausweises geltend machen. Ohne Berücksichtigung bei der laufenden Lohnverrechnung kann der Freibetrag nach Ablauf des Jahres bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden.

. F 769

Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der Familienbonus Plus – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber beantragt haben – nochmal zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Nachzahlung kommen kann. Sie können in der Arbeitnehmerveranlagung auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber beantragen.

F H ?

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, der Ihre Steuerlast direkt reduziert. Er steht Ihnen zu, wenn Sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind und für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Der Familienbonus Plus ersetzt ab dem Jahr 2019 den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten.

Der Familienbonus Plus ist ein monatlicher Absetzbetrag, d. h. Antragsberechtigte können den Familienbonus Plus ab dem Monat, in dem das Kind auf die Welt kommt, beantragen.

- Der Familienbonus Plus beträgt 125 Euro monatlich (1.500 Euro jährlich) für Kinder bis zum 18. Geburtstag.

- Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 41,68 Euro monatlich (500,16 Euro jährlich) zu, wenn für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird.

Die durch den Familienbonus Plus reduzierte Einkommensteuer kann niemals unter null fallen (d. h. die maximale Steuerentlastung beträgt 1.500 Euro bzw. 500,16 Euro pro Kind und Jahr).

Der Familienbonus Plus wird aufgrund der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten für Kinder im EU-Ausland, in der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein oder Island indexiert. Die Höhe des indexierten Familienbonus Plus finden Sie in der Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung (siehe bmf.gv.at unter Fragen und Antworten zum Familienbonus Plus). Für Kinder in Drittstaaten steht kein Familienbonus Plus zu.

I B F F ?

Grundsätzlich steht der Familienbonus Plus nur dann zu, wenn für das Kind österreichische Familienbeihilfe bezogen wird. Die Familienbeihilfe ist im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geregelt. Wird vom Finanzamt in Österreich eine Ausgleichs- oder Differenzzahlung gewährt, gilt dies auch als Bezug von Familienbeihilfe.

Wohnt das Kind in Österreich und sind die Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung dem Grunde nach erfüllt, steht ebenfalls der Familienbonus Plus zu.

Wenn Sie in Österreich arbeiten und Ihr Kind wohnt im EU- oder EWR-Ausland oder in der Schweiz und die Voraussetzungen für eine Differenzzahlung sind dem Grunde nach erfüllt, dann steht der Familienbonus Plus auch dann zu, wenn die Familienleistungen im Ausland höher sind und die Differenzzahlung daher betragsmäßig null beträgt.

Wird bei volljährigen Kindern die Familienbeihilfe direkt auf das Konto des Kindes überwiesen, bleibt für die Beantragung des Familienbonus Plus

der Elternteil Familienbeihilfenberechtigter bzw. Familienbeihilfenbezieher. Wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe dem Kind selbst zusteht (z. B. behinderte Kinder mit eigenständigem Haushalt, deren Eltern ihnen nicht überwiegend den Unterhalt leisten), steht der Familienbonus Plus nicht zu.

F ? ?

Antragsberechtigt für den Familienbonus Plus sind grundsätzlich die beiden Elternteile, also entweder:

- Familienbeihilfenbezieher/in und (Ehe)Partner/in der familienbeihilfenbeziehenden Person oder
- Familienbeihilfenbezieher/in und unterhaltsverpflichtete Person, die für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und der ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

F ? ?

- Beim Arbeitgeber mit dem Formular E 30 (siehe Seite 27).
- Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung
  - mit der Beilage L 1k, wenn sich Ihre familiären Verhältnisse im Jahr

durch eine vertragliche Vereinbarung oder durch eine Bestätigung des anderen Elternteils, in dem die getroffene Unterhaltsvereinbarung bestätigt wird. Die Erfüllung des Naturalunterhalts kann durch Bestätigung des anderen Elternteils nachgewiesen werden.

Der Unterhaltsabsetzbetrag ist unter Punkt 4.1 der Beilage L 1k zu beantragen, indem die/der Unterhaltszahler/in sowohl die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung als auch die insgesamt im Jahr tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen angibt. Bei einer unterjährigen Änderung der monatlichen Unterhaltsverpflichtung ist der Durchschnittswert anzugeben.

2019

Die Regelbedarfsätze kommen nur dann zur Anwendung, wenn keine behördliche Festsetzung, kein schriftlicher Vertrag und keine schriftliche Bestätigung der empfangsberechtigten Person, in der die getroffene Unterhaltsvereinbarung und deren Erfüllung bestätigt werden, vorliegen.

A /J	E
0–3	208
3–6	267
6–10	344
10–15	392
15–19	463
19–25	580

B 1 :

A muss monatlich 400 Euro Unterhalt für seine Tochter zahlen und kommt diesen Zahlungen im Jahr 2019 korrekt monatlich nach, d. h.
A zahlte 12 × 400 € = 4.800 €
A hat das Formular L 1k unter Punkt 4.1 wie folgt auszufüllen:

- Insgesamt im Jahr 2019 geleistete Unterhaltszahlungen: 4.800 €
- Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung: 400 €

Auch den Familienbonus Plus kann A mit der Beilage L 1k beantragen, unter Punkt 3.2.

B 2 :

B muss monatlich 300 Euro Unterhalt für seine Tochter zahlen. B kommt seinen Zahlungen nur unregelmäßig nach und leistet den Unterhalt 2019 nicht vollständig, in Summe bezahlte er im Jahr 2019 2.600 Euro.
B hat das Formular L 1k unter Punkt 4.1 wie folgt auszufüllen:

- Insgesamt im Jahr 2019 geleistete Unterhaltszahlungen: 2.600 €
- Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung: 300 €

Den Familienbonus Plus kann B mit der Beilage L 1k-bF (unter Punkt 3) beantragen, da B der Unterhaltsabsetzbetrag und der Familienbonus Plus nur für 8 Monate zustehen.
(Berechnung: 2.600 €/ 300 € = 8,67; das Ergebnis ist auf eine ganze Zahl abzurunden und ergibt die Anzahl der Monate, für die der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht).

B 3 E J 2019:

C trennt sich von seiner Frau Ende Juli 2019. Er muss ab August 2019 monatlich 400 Euro Unterhalt für seinen Sohn zahlen und zahlt diese 400 Euro auch von August bis Dezember jedes Monat, d. h. C zahlte
5 × 400 € = 2.000 €

C hat das Formular L 1k unter Punkt 4.1 wie folgt auszufüllen:

- Insgesamt im Jahr 2019 geleistete Unterhaltszahlungen: 2.000 €
- Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung: 400 €

Den Familienbonus Plus kann C mit der Beilage L 1k-bF (unter Punkt 3) beantragen, da sich die familiären Verhältnisse geändert

•

B 6

F lebt von der Mutter seines siebenjährigen Kindes getrennt und vereinbarte mit ihr Naturalunterhalt, da das Kind zur Hälfte bei ihm lebt und F keine zusätzlichen Alimente zu zahlen hat. Da in der Beilage L 1k nur Beträge eingetragen werden können, bestehen keine Bedenken, wenn in derartigen Fällen der Regelbedarf angegeben wird (Regelbedarf 2019 für 7-Jährige: 344 € monatlich). Bei Verlangen ist die Vereinbarung über den Naturalunterhalt und die Erfüllung dieser zu bestätigen.

E hat das Formular L 1k unter Punkt 4.1 wie folgt auszufüllen:

- Insgesamt im Jahr 2019 geleistete Unterhaltszahlungen: 4.128 €
- Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung: 344 €

Auch den Familienbonus Plus kann F mit der Beilage L 1k beantragen, unter Punkt 3.2.

F B 1 - F ?

Die Beilage L 1k-bF (Punkt 3.) ist zu verwenden, wenn im Jahr 2019 besondere Verhältnisse eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus erfordern, wie insbesondere bei:

- Trennung der (Ehe)Partner im Jahr 2019
- Begründung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2019
- Begründung einer Lebensgemeinschaft, die im Jahr 2019 mehr als sechs Monate bestanden hat
- Änderung des Wohnsitzstaates des Kindes im Jahr 2019

- Unterhaltszahlungen für das Kind wurden im Jahr 2019 nicht in vollem Umfang geleistet
- Tod des (Ehe)Partners/der (Ehe)Partnerin im Jahr 2019

Die Beilage L 1k-bF ist auch zu verwenden, wenn getrennt lebende Eltern die 90 %/10 %-Aufteilung des Familienbonus Plus beantragen wollen. Bei einem Wegfall des Anspruchs auf Familienbeihilfe ist es nicht erforderlich, das Formular L 1k-bF auszufüllen (z. B. weil das Kind bereits über ein eigenes Einkommen verfügt).

Sie müssen für jedes Kind eine eigene Beilage L 1k-bF ausfüllen. Lesen Sie dazu unbedingt die Ausfüllhilfe zur Beilage L 1k-bF (L 1k-bF-Erl-2019).

90 %/10 % A F E

Die 90 %/10 % Aufteilung ist in der Beilage L 1k-bF unter Punkt 4. zu beantragen.

Im Rahmen einer Übergangsfrist ist für die Jahre 2019 bis 2021 für getrennt lebende Eltern eine ergänzende Aufteilungsvariante vorgesehen. Diese Aufteilungsvariante kann nur in Ausnahmefällen beantragt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die/der Antragsteller/in hat im Jahr 2019 mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungskosten für das Kind und zumindest 1.000 Euro gezahlt.
- Das Kind war am 1. Jänner 2019 noch nicht 10 Jahre alt (erheblich behinderte Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe noch nicht 16 Jahre alt).

•

Bis zum Besuch der Pflichtschule ist immer von Kinderbetreuung auszugehen. Danach sind die Aufwendungen für den Schulbesuch und für die Betreuung außerhalb der Schulzeit zu trennen. Die Kosten für die Betreuung während der schulfreien Zeit (z. B. Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung) sind hingegen einzuberechnen, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person oder in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt. Für die Ferienbetreuung (z. B. Ferienlager) sind sämtliche Kosten (z.

A. E A

F 1 , E ?

Sie haben nichtselbständige Einkünfte von dritter Seite erhalten, die nicht dem Lohnsteuerabzug durch Ihren Arbeitgeber unterliegen und daher in Österreich zwar steuerpflichtig, aber noch nicht besteuert sind. Dazu zählen beispielsweise:

- Bestimmte Provisionen (z. B. Incentives) von dritter Seite
- Die Einlösung von Bonusmeilen für private Zwecke, die im Rahmen von beruflichen Dienstreisen erworben wurden
- Pauschale Reisekostenersätze, die von internationalen Organisationen (z. B. Institutionen der Europäischen Union) direkt an die Sitzungsteilnehmer ausbezahlt werden

Die Summe dieser in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte (= Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten) aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug sind grundsätzlich im Formular L 1i in der Kennzahl 359 bekannt zu geben. Sofern die nichtselbständigen Einkünfte von dritter Seite, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen, im Kalenderjahr 730 Euro nicht überschreiten, bleiben diese steuerfrei (siehe „Veranlagungsfreibetrag“, Seite 168).

B :

Haben Sie im Jahr 2019 die beruflich gesammelten Bonusmeilen für einen privaten Flug eingelöst, sind die ersparten Flugkosten (Vorteil) in der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2019 im Formular L 1i (Kennzahl 359) bekannt zu geben.

B. E A A

F 17 ?

Nichtselbständige Einkünfte mit einem Auslandsbezug sind jene Einkünfte, die Sie

- als Grenzgänger/in, oder
- von einem ausländischen Arbeitgeber, der nicht zum Lohnsteuerabzug in Österreich verpflichtet ist, oder
- von einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation in Österreich (z. B. UNO, UNIDO) oder
- aus einer ausländischen Pension bezogen haben.

Dazu zählen beispielsweise auch ausländische Krankengelder, ausländische Arbeitslosenbezüge und ausländische Insolvenzgelder. Diese Einkünfte sind in Österreich steuerpflichtig.

Sofern Sie ausländische, in Österreich steuerpflichtige, nichtselbstän-

werden. Das Formular kann auch elektronisch unter www.elda.at übermittelt werden.

B

Beziehen Sie

- von einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder inter-

steuert. Wird die deutsche Firmenpension nur zwölf Mal im Kalender-

B B A
(A)

Eine in Österreich ansässige Person erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Aktiveinkünfte) als Grenzgänger in Liechtenstein. Der Tätigkeitsstaat Liechtenstein darf nach dem Doppelbesteuerungsabkommen bei Grenzgängern eine Bruttoquellensteuer von 4 % einbehalten, welche nach dem Doppelbesteuerungsabkommen in Österreich anzurechnen ist. Neben dem Formular L 1i sind im Formular L 17 die liechtensteinischen Einkünfte bekannt zu geben.

E	B E /	A (E A)		
		Unter 184 Tagen und	699.987487792 cm/Artifact BM	C0 0 m0 17.5

	Grenzgänger	Sozialversicherungs-pension	Firmenpension	Öffentliche Pension
	Befreiung	Besteuerung	Befreiung	Besteuerung
	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
	Quellensteuer 4 %	Befreiung	Befreiung	Besteuerung
	Besteuerung mit Anrechnung	Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
		Befreiung	Befreiung	Besteuerung
		Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
	Befreiung	Befreiung	Befreiung	Besteuerung
	Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
		Befreiung	Befreiung	Besteuerung
		Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
		Befreiung	Befreiung	Besteuerung
		Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
		Befreiung	Befreiung	Besteuerung
		Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt
		Befreiung	Befreiung	Besteuerung
		Volle Besteuerung	Volle Besteuerung	Befreiung mit Progressionsvorbehalt

VI. Das Verfahren beim Finanzamt

Nachdem Sie bisher Informationen dazu erhalten haben, was Sie beim Finanzamt geltend machen können, gibt Ihnen dieses Kapitel Hinweise, wie Sie dabei am besten vorgehen. Der Schwerpunkt liegt auf FinanzOnline, der elektronischen Arbeitnehmerveranlagung. Antworten erhalten Sie auch auf folgende Fragen:

- Wann müssen Sie eine Pflichtveranlagung durchführen?
- Wann kommt es zu einer automatischen Arbeitnehmerveranlagung?
- Unter welchen Umständen kann es zu Nachforderungen kommen?
- Wie werden mehrere Pensionen versteuert?
- Was ist ein Freibetragsbescheid?
- Was ist eine Mitteilung gemäß § 109a EStG 1988?
- Wie können Sie gegen einen Bescheid Beschwerde erheben?
- Welche Möglichkeiten zur Zahlungserleichterung gibt es?

A. A (J) [908]

A A [912]

Für Veranlagungsjahre ab 2016 ist unter bestimmten Voraussetzungen eine „antragslose Arbeitnehmerveranlagung“ vorgesehen. Auf diesem Weg sollen Bürgerinnen und Bürger, die eine Steuergutschrift zu erwarten haben, aber

sie haben auf die Durchführung der antraglosen Arbeitnehmerveranlagung verzichtet. Die aus dieser Veranlagung resultierende Steuergutschrift wird dann ohne Ihr Zutun auf Ihr Konto überwiesen, sofern es der Finanzverwaltung bekannt ist. Allerdings ist diese antragslose Arbeitnehmerveranlagung gesetzlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

- Es besteht für Sie kein Pflichtveranlagungstatbestand (siehe Seite 161)
- Sie haben bis zum 30. Juni keine Steuererklärung für das vorangegan-
- Sie haben im gesamten Kalenderjahr ausschließlich Einkünfte aus nicht-
- Aus den Informationen, die dem Finanzamt (Lohnzettel) zugänglich sind,

  wird (z. B. bei Arbeit als Ferialpraktikant nur während der Sommermonate)

Sollten Sie mit dem Ergebnis dieser „automatischen“ Veranlagung nicht einverstanden sein (weil z. B. Abzugsposten wie Werbungkosten oder Sonderausgaben unberücksichtigt geblieben sind, da sie dem Finanzamt nicht

A A ?

Für den Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung haben Sie fünf Jahre Zeit (z. B. kann der Antrag für 2019 bis Ende Dezember 2024 gestellt werden). Sie können Ihren Antrag entweder elektronisch über FinanzOnline übermitteln, mit dem Formular L 1 (gegebenenfalls mit Beilage L 1ab, L 1d, L 1k, L 1i) per Post senden oder persönlich bei Ihrem Finanzamt abgeben. Das Finanzamt bearbeitet die Anträge in der Reihenfolge des Einlangens und führt auf Ihren Antrag eine Arbeitnehmerveranlagung durch.

H

Nach Abgabe Ihrer Arbeitnehmerveranlagung kann ein telefonisches Nachfragen die Bearbeitung nicht beschleunigen.

Geben Sie bitte Ihre Bankverbindung nur dann an, wenn diese Ihrem Finanzamt noch nicht bekannt ist oder sich geändert hat. Aufgrund der Einführung eines einheitlichen Standards für den europäischen Zahlungsverkehr wird nur mehr BIC (Bank Identifier Code) und IBAN (International Bank Account Number) verwendet. Sie finden diese Codes (BIC, IBAN) auf Ihrem Kontoauszug und Ihrer Bankomatkarte. Die Erledigung der Arbeitnehmerveranlagung durch Ihr Finanzamt kann erst erfolgen, wenn alle Jahreslohnzettel oder sonstigen Meldungen (z. B. vom Arbeitsmarktservice) und Daten (z. B. Spenden, Kirchenbeiträge) eingelangt sind.

Hinweis

Legen Sie der Erklärung keinen Lohnzettel und keine Belege (Rehnungen, Bestätigungen, Zahlungsbele) für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlihe Belastungen bei. Bewahren Sie die Belege aber sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen des Finanzamtes vorgelegt werden müssen.

B. Die elektronische Arbeitnehmerveranlagung

Wie steigen Sie in FinanzOnline ein?

Rufen Sie FinanzOnline unter nanzonline.at auf und melden Sie sich am bes-
ten mit Ihrem Handy an. De Handysignatur können Sie mit Fin6(i)10.693(n)7.1(z)-(n)7(z

C. D A

1) ◥ ◥ . D F -
◥ ◥ , D 2710.8( )8.18 -
◥ ◥ ◥ ( ). . . E(71.3( ),7( )8.199999809(

B ◥ -
+7829.399999618(4)-.6(3)JE B / A ◥ - (/)BDC9.6 0 0 9.6

◥ 1, 1 , 1 , 1 , 1 - , 1, .180711.3(.)10( )JE E C/ A

F ◥ ◥:
B ◥ 1 B 713.199999809( )-7.18 711.3( )1.
B ◥ .
B ◥ 1 B 715( )18.299999237( )9.8( )4.1999998

1 B F ◥ ◥ , 78.9( )7.699999809(

A278.9( )-13.3( )8.699999809( )8.6( )-8.8( )-

B ◥ - B F ◥ ◥
◥ 90 %/107JE B / A ◥ ( )BDC9.6 0 0 9.

Um eine optimale Verarbeitung der maschinell gelesenen Formulare zu gewährleisten, beachten Sie bitte die folgenden Ausfüllhinweise. Sie vermeiden dadurch Rückfragen und unterstützen eine zügige Bearbeitung.

- Bitte geben Sie nur die Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind.
- Schreiben Sie in BLOCKSCHRIFT (GROSSBUCHSTABEN) und verwenden Sie ausschließlich schwarze oder blaue Farbe.
- Schreiben Sie in jedes Kästchen nur einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Sonderzeichen.
- Füllen Sie die Textfelder von links nach rechts aus, Betragsfelder jedoch rechtsbündig.

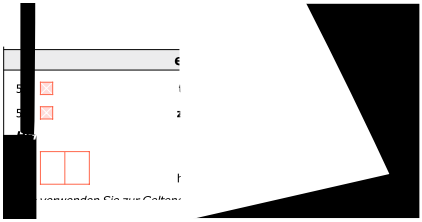

- Leerbleibende Felder frei lassen und nicht durchstreichen.
- Anmerkungen außerhalb der vorgesehenen Felder können nicht maschinell gelesen werden (abgesehen von Korrekturen – siehe Muster).
- Fehler in Betragsfeldern korrigieren Sie, indem Sie den falschen Betrag zur Gänze unkenntlich machen und die gesamte Zahl neben, über oder unter den Eintragungsfeldern anführen.

Belege oder andere Dokumente sind erst nach Aufforderung durch Ihr Finanzamt zu übersenden.

D. G

I F G ?

- Wenn Sie während des Jahres unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben und der Arbeitgeber keine Aufrollung durchgeführt hat.
- Wenn Sie während des Jahres den Arbeitgeber gewechselt haben oder nicht ganzjährig beschäftigt waren.
- Wenn Sie auf Grund der geringen Höhe Ihrer Bezüge Anspruch auf Rückerstattung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages oder SV-Rückerstattung haben.
- Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag und/oder auf ein Pendlerpauschale haben, der/das bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde.
- Wenn Sie Freibeträge für Werbungskost(e)-Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen, die noch nicht in einem Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden.

, ?

Kommt es – in Ausnahmefällen – zu einer Nachforderung, können Sie Ihren Antrag im Wege der Beschwerde zurückziehen, sofern kein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegt.

A F

( )?

Übersteigt Ihr Einkommen 12.000 Euro, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung oder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abzugeben, wenn

- Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z. B. aus Werkverträgen oder freien Dienstverträgen) von insgesamt mehr als 730 Euro erhalten haben. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen. Geben Sie in diesem Fall eine Einkommensteuererklärung ab (Formular E 1 samt Beilage E 1a für betriebliche Einkünfte).
- Sie im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (z. B. Firmenpension neben ASVG-Pension). Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) ab.
- Ihnen der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag, der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag oder der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag für das Kalenderjahr nicht zusteht, aber bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt wurde. Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) ab.
- zu Unrecht ein Pendlerpauschale oder ein zu hohes Pendlerpauschale berücksichtigt wurde.
- zu Unrecht ein Zuschuss zur Kinderbetreuung vom Arbeitgeber bezogen wurde.

- Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen oder entsprechende betriebliche Einkünfte erzielt haben und diese keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.
- Sie Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen erzielt haben, für die keine Immobilienertragsteuer entrichtet wurde oder keine Abgeltung gegeben ist.
- Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit bezogen haben und noch kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist (Grenzgänger, ausländische Pensionen).
- ein Familienbonus Plus berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen oder wenn ein nicht zustehender Betrag berücksichtigt wurde.

H

Für eine rasche Erledigung Ihres Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung müssen Ihre persönlichen Daten sowie die Anzahl der bezugsauszahlenden Stellen auf dem Antragsformular vollständig ausgefüllt sein. Fehlende Daten verzögern die Erledigung Ihres Antrages.

?

Wenn Sie von sich aus keine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abgeben, wird Sie das Finanzamt in folgenden Fällen zur Einreichung einer Erklärung auffordern und eine Pflichtveranlagung durchführen. Wenn

- Sie gleichzeitig bei zwei oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt waren.
- Ihnen im Kalenderjahr Rehabilitations- oder Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z. B. für Truppen- oder Kaderübungen), Insolvenz-Ausfallsgeld im Falle eines Insolvenzverfahrens ausbezahlt oder Sozialversicherungspflichtbeiträge rückerstattet wurden.

- für das jeweilige Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid ausgestellt und dieser vom Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde.
- der

ergibt sich dadurch eine zu geringe Lohnsteuer. Bei der Arbeitnehmerveranlagung werden diese Bezüge so besteuert, als hätten Sie den Gesamtbetrag in Form eines Bezuges erhalten.

Sie werden also jemandem gleichgestellt, der nur ein Dienstverhältnis hat, aber ebenso viel Gehalt oder Pension bezieht, wie Ihnen aus mehreren Bezügen zugeflossen ist.

G F ?

Nachforderungen und Gutschriften aus Einkommensteuerbescheiden, die nach dem 30. September des Folgejahres zugestellt werden, werden vom Finanzamt verzinst. Der Zinssatz liegt 2 % über dem Basiszinssatz und beträgt 1,67% (Wert bei Redaktionsschluss). Nachforderungs- bzw. Gutschriftszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, werden aber nicht festgesetzt.

Die Verzinsung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung. Es ist aber empfehlenswert, die Erklärung möglichst früh abzugeben. Wenn Sie den Steuerbescheid nicht bis zum 30. September des Folgejahres erhalten haben, können Sie durch Entrichtung einer Anzahlung in Höhe der zukünftigen (erwarteten) Steuernachforderung vor diesem Stichtag die Festsetzung von Nachforderungszinsen vermeiden.

E. 1022

?

Um Nach- und Vorauszahlungen bei gleichzeitigem Bezug von (mehreren) gesetzlichen Pensionen, Beamtinnen-/Beamtenpensionen, Pensionen aus einem früheren Dienstverhältnis zu einem Bundesland oder Pensionen aus inländischen Pensionskassen zu vermeiden, ist eine gemeinsame Versteuerung verpflichtend vorgesehen. Wenn Sie z. B. vom Bund oder Land eine Pension und von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten eine Witwen-/Witwer-

pension erhalten, wird von der höheren Pension die auf beide Bezüge entfallende Lohnsteuer einbehalten. Wenn Sie neben Ihrer ASVG-Pension auch eine Firmenpension erhalten, entfällt die Pflicht zur gemeinsamen Versteuerung. In diesem Fall kann aber der ehemalige Arbeitgeber die Auszahlung und Versteuerung Ihrer ASVG-Pension übernehmen. Der Arbeitgeber kann dazu aber nicht verpflichtet werden. Bei Zusammentreffen mit Bezügen aus betrieblichen Kollektivversicherungen ist vom Pensionsversicherungsträger bzw. von der pensionsauszahlenden Stelle eine gemeinsame Versteuerung vorzunehmen.

F. F 1039

F ?

Ein Freibetragsbescheid enthält bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, die der Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigen kann. Dadurch zahlen Sie während des Jahres weniger Lohnsteuer. Normalerweise ergeht der Freibetragsbescheid gemeinsam mit dem Einkommensteuerbescheid auf Grund der Arbeitnehmerveranlagung. Gleichzeitig erhalten Sie eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber. Der Freibetragsbescheid gilt für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr. Dem Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 werden daher der Freibetragsbescheid und die Mitteilung an den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2021 angeschlossen. Dieser Freibetragsbescheid berücksichtigt Ihre Freibeträge – auf Basis des Jahres 2019 – vorläufig bereits für 2021. Sind die tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2021 höher als jene im Freibetragsbescheid, so wird dies bei der Arbeitnehmerveranlagung ausgeglichen werden. Es ist eine zusätzliche Gutschrift zu erwarten.

Im Falle geringerer Aufwendungen kommt es in der Regel zu Nachzahlungen. Wenn es ungewiss ist, ob Sie im zweitfolgenden Jahr ähnliche Aufwendungen haben wie im Basisjahr, können Sie zur Vermeidung von Nachzahlungen auf einen Freibetragsbescheid im Wege der Arbeitnehmerveranla-

mular E 1

?

Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn das einer Person oder Personenvereinigung (Personengemeinschaft) im Kalenderjahr insgesamt geleistete (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze nicht mehr als 900

gebührenfrei. Durch eine Beschwerde wird eine vorgeschriebene Nachforde-

können Sie innerhalb eines Monats die Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht beantragen.

I.

?

Das Finanzamt kann auf Ihr Ansuchen den Nachforderungsbetrag stunden oder eine Ratenzahlung bewilligen,

- wenn die sofortige volle Entrichtung der Steuerschuld mit erheblichh09(n)12( )TJEM

VII. Sonstige steuerliche Begünstigungen

Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge sowie die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge werden in diesem Kapitel gesondert besprochen. Zu beachten ist dabei besonders, dass die staatlich geförderte Prämie jährlich angepasst wird.

A.

1365

Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge kann von allen in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtigen, die keine gesetzliche Alterspension beziehen, in Anspruch genommen werden.

?

Die Förderung erfolgt über einen Pauschalbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Prämie bemisst. Die Zukunftsvorsorgeprämie wird für 2020 4,25 % betragen. Die Prämie wird nur für Leistungen im Ausmaß von 1,53 % der 36-fachen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (HB-SV) erstattet.

	HB-	H	
2019	5.220 €	2.875,18 €	4,25 % = 122,20 €
2020	5.370 €	2.957,80 €	4,25 % = 125,71 €

Die Prämie wird letztmalig für jenes Kalenderjahr gutgeschrieben, in dem die/der Steuerpflichtige erstmalig eine gesetzliche Alterspension bezieht. Zusätzlich zur Prämienförderung muss von Seiten der Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder des Kreditinstitutes, die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorgen abschließen, eine Kapitalgarantie gewährt werden.

A ?

Der Antrag wird über die jeweilige Zukunftsvorsorgeeinrichtung bei der Finanzverwaltung gestellt.

A I A ?

Nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren (ab Einzahlung des ersten Betrages) können Sie über Ihre Ansprüche verfügen. Sie haben die Möglichkeit

- die Auszahlung zu verlangen oder
- die Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung zu übertragen oder
-

B.

1321

?

Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge hat die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge grundsätzlich abgelöst. Wenn Sie Ihren Vertrag noch im Jahr 2003

Die Prämie wird für das Jahr erstattet, in dem die Beitragszahlung erfolgte. Beitragsvorauszahlungen ab dem 15. Dezember werden bereits für das Folgejahr anerkannt. Nachzahlungen sind hingegen nicht möglich.

E

?

Soweit die Erträge auf prämienbegünstigten Beiträgen beruhen, sind sie steuerbefreit.

B

Ein Steuerpflichtiger zahlt in einen Pensionsinvestmentfonds jährlich 1.500 Euro ein. Die Prämie wurde für 1.000 Euro geleistet. Das gesamte Guthaben wird als Einmalprämie in eine Pensionszusatzversicherung übertragen. Rentenleistungen hinsichtlich der auf 1.000 Euro entfallenden Vorsorgebeiträge sind steuerfrei. Die auf die restlichen 500 Euro entfallenden Rentenzahlungen sind steuerpflichtig.

E

Name
Adresse

An das Finanzamt

Betreff: Bescheid vom .....
Steuernummer .....

Gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist Beschwerde und begründe diese wie folgt:

Bei der Berechnung der Arbeitnehmerveranlagung wurde(n)

- ☐ Alleinverdienerabsetzbetrag (Alleinerzieherabsetzbetrag)
- ☐ Erhöhte Werbungskosten
- ☐ Erhöhte Sonderausgaben
- ☐ Außergewöhnliche Belastung usw. nicht berücksichtigt.

Ich beantrage daher die Berücksichtigung von ..... Euro Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Einhebung in Höhe des strittigen Betrages von ..... Euro.

Datum, Unterschrift

E

Name
Adresse

An das Finanzamt

Betreff: Bescheid vom .....
Steuernummer .....

Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung

Durch den oben angeführten Bescheid wurde mir eine Steuernachzahlung von ..... Euro vorgeschrieben.

Ich ersuche um:

An das Finanzamt

Eingangsvermerk

auf bmf.gv.at Datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zollämtern

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

bmf.gv.at

- Zutreffende Punkte sind anzukreuzen

Ergänzende Informationen finden Sie auch im Steuerbuch 2020 (bmf.gv.at) und in der Aufgabenhilfe L 2

1.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME

1.2 VORNAME

1.3 TITEL

1.6 Geburtsdatum (wenn SV-Nummer unbekannt)

T T M M J J J J

1) sind Ehepartnerin/Ehepartner, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner. Weiters Lebensgefährtin/Lebensgefährten mit mindestens einem Kind für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3 EStG 1988). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partnerin/Partner" bezeichnet.

2) Nur wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich liegt, geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Wohnsitzstaates an (z.B. D für Deutschland, H für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien)

4.1

[4)] *Für die Berücksichtigung eines Zuzugsfreibetrages für Wissenschaftler und Forscher (§ 103 Abs. 1a EStG 1988) verwenden Sie bitte das Formular E 1.*

[5)] *Falls vom Arbeitgeber bereits in richtiger Höhe berücksichtigt, ist hier keine Eintragung vorzunehmen. Andernfalls ist der Gesamtbetrag einzutragen.*

[6)] *Expatriates sind Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die im Auftrag einer ausländischen Arbeitgeberin/eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer österreichischen Konzerngesellschaft oder einer österreichischen Betriebsstätte des ausländischen Arbeitgebers befristet beschäftigt werden. Betreffend Details siehe Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungkosten.*

[7)] *Von Arbeitgeberin/Arbeitgeber erhaltene Kostenersätze (ausgenommen Kostenersätze an Expatriates betreffend Reisekosten iSd § 26 Z 4 EStG 1988).* ***Auch bei Vertreterinnen/Vertretern sind Kostenersätze hier anzugeben.***

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum, Unterschrift

E

An das Finanzamt

Eingangsvermerk

auf bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

- (Punkt 3),
- (Punkt 4),
- (Punkt 5)
- des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung (Punkt 6).

2.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME

2.2 VORNAME

2.5 Kennnummer der europäischen Krankenversicherungskarte, wenn keine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist

2.6 Wohnsitzstaat des Kindes [2]

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

- Der Familienbonus Plus ist bei einer Veranlagung

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen

4.1 für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das ich den gesetzlichen Unterhalt geleistet habe

Insgesamt im Jahr 2019 geleistete Unterhaltszahlungen:

Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung [4]:

5)

5.1 Ich mache für ein Kind ohne Behinderung
(zB Krankheitskosten) - - geltend

5.2 für die auswärtige Berufsausbildung (Punkt 5.3) und die
Behinderung des Kindes (Punkt 5.4) in nebenstehendem Prozentausmaß %

5.3 Ich beantrage das Pauschale für des Kindes
au n (io ne at sg gr s 5.2 k P

5.3.1 Dauer der auswärtigen Berufsausbildung in Monaten

5.3.2 Postleitzahl des Ausbildungsortes *i i e*

5.3.3 Ausbildungsstaat *i l (n -a a ä t t e n c z)2) h Ns K*

5.4 *au n (io ne at sg gr s 5.2 k P*

5.4.1 Ich beantrage für das Kind den (§ 35 Abs. 3 EStG)
Voraussetzung: Mind. 25% Behinderung, kein Pflegegeldbezug, kein Bezug erhöhter i i l ei ie m f)und des werden in Punkt 5.4.7 tatsächlichen Kosten wegen Behinderung %
geltend gemacht *(Achtung: Es darf keine Eintragung in Punkt 5.4.3 und 5.4.7 erfolgen)*

5.4.2 Ich beantrage für das Kind den wegen:

- ☐ Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids
- ☐ Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit
- ☐ Magenkrankheit, andere innere Erkrankung

E

An das Finanzamt

Eingangsvermerk

Tipp: Diese Erklärung können Sie auch papierlos über FinanzOnline (bmf.gv.at) ausfü39Tinen(und 7(einr5(eichnen(- -(r(undum dSie TJÜ0101 Tw0-1.2 TdÜhr: 1(und 1(ohneh 1(esonder27.699

auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

- (Punkt 3)
- bei (Punkt 4)

1.2 Abgabenkontonummer
Finanzamtsnummer - Steuernummer 1)

1.3 Geburtsdatum (SV-Nummer vorhanden: Felder frei lassen)

T T M M J J J J

üj de dif(ni ie ie ereinlsLt e sugBuaü lgl k fan f lz)s

2.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME

2.2 VORNAME

2.3 10-stellige Sozialversicherungsnr. des Kindes

2.4 Geburtsdatum (SV-Nummer vorhanden: Felder frei lassen)

T T M M J J J J

2.5 Kennnummer der europäischen Krankenversicherungskarte, wenn keine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

(Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe L 1k-bF-Erl)

- *Trennung der (Ehe-)Partner im Jahr 2019*
- *Begründung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2019*
- *Begründung einer Lebensgemeinschaft, die im Jahr 2019 mehr als sechs Monate bestanden hat*
- *nderung des Wohnsitzstaates des Kindes im Jahr 2019*
- *Unterhaltszahlungen für das Kind wurden für das gesamte Jahr 2019 nicht in vollem Umfang geleistet*
- *Tod des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin im Jahr 2019*

	Ich bin	Ich bin	Ich bin 3)	j	de ll	2)
Jänner	☐	☐	☐	☐	☐	
Februar	☐	☐	☐	☐	☐	
März	☐	☐	☐	☐	☐	
April	☐	☐	☐	☐	☐	
Mai	☐	☐	☐	☐	☐	

absetzbetrag haben. Informationen finden Sie im Punkt 12 der Ausfüllhilfe L 1k-bF-Erl.

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen

E

	Ich bin	Ich bin	Ich bin			2)
Juni	☒	☒	☒	☒	☒	
Juli	☒	☒	☒	☒	☒	
August	☒	☒	☒	☒	☒	
September	☒	☒	☒	☒	☒	
Oktober	☒	☒	☒	☒	☒	
November	☒	☒	☒	☒	☒	
Dezember	☒	☒	☒	☒	☒	

(Es darf keine Eintragung im Punkt 3 und auch keine Eintragung im Punkt 3 des Formulars L 1k erfolgen).

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die/der Familienbeihilfenberechtigte oder die/der Unterhaltszahler(in), die/der den gesetzlichen Unterhalt 2019 zur Gänze geleistet hat, 90% des zustehenden Familienbonus Plus beantragen kann:

- *Die Eltern leben getrennt.*
- *Die/der Antragsteller(in) hat im Jahr 2019 mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungskosten für das Kind und zumindest 1.000 Euro gezahlt.*
- *Das Kind war am 1. Jänner 2019 noch nicht 10 Jahre alt (für erheblich behinderte Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe: 16 Jahre).*
- *Die Kinderbetreuung erfolgte in einer dem Gesetz entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige.*

Dem anderen Elternteil stehen dann 10% des Familienbonus Plus zu.

4.1 Wohnsitzstaat des Kindes 2) zum 31. 12. 2019 ☐☐☐ ☒ Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2019

4.2 ☒ Ich beantrage 90% des zustehenden Familienbonus Plus und bestätige, dass alle angeführten Voraussetzungen vorliegen. Ich habe im Jahr 2019 Kinderbetreuungskosten für das Kind in der nebenstehend angegebenen Höhe gezahlt. ☐☐☐☐☐☐☐

4.3 ☒ Mir stehen 10 % des Familienbonus Plus zu, weil der andere Elternteil 90 % in Anspruch nimmt.

Bewahren Sie Ihre Originaldokumente und Belege mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf. Übermitteln Sie uns mit dieser Erklärung [illegible]

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum, Unterschrift

[illegible]

E

E

(Formular L 17) über meine Bezüge gemäß Pkt. 1.4.1 bis 1.4.5,
2.2.1 1.5.3 oder 1.5.4. ***(Wenn zutreffend, Anzahl bitte unbedingt angeben!)***

Land 4)	Werbungskosten betreffend Auslandseinkünfte, die im Formular L 24 nicht berücksichtigt wurden 3)	Anzurechnende ausländische Steuer

3.1 ☐ Die Entlastung ist gesetzlich nicht vorgesehen

3.2 ☐ Die Entlastung habe ich bereits erhalten

3.3 ☐ Die Entlastung habe ich beantragt, aber noch nicht erhalten

4.1 Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Pensionen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kindergeld etc.), nach Abzug allfälliger Werbungskosten (Kennzahl)

4.2 Bei Ermittlung der steuerbefreiten Auslandseinkünfte (Kennzahl) wurden Werbungskosten berücksichtigt in Höhe von [gegebenenfalls den Wert 0 (Null) eintragen]. 3)

4.3 Die Kennzahl enthält ausländische in Höhe von

(§ 102 Abs. 1 Z 3)

5.1 ☐ Ich beantrage die Veranlagung für meine nichtselbständigen Bezüge aus der Tätigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1, von denen Lohnsteuer in Höhe von 20% einbehalten wurde.

(§ 1 Abs. 4)

6.1 ☐ Ich hatte im Jahr 2019 in Österreich weder einen Wohnsitz noch meinen gewöhnlichen Aufenthalt

Ansässigkeitsstaat im Jahr 2019 4)

6.2 ☐ Ich beantrage gemäß § 1 Abs. 4, im Jahr 2019 als unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich delt zu werden. Ich verfüge über die notwendige Bescheinigung meines Ansässigkeitsstaates (Formular E 9) bzw. weiterer Staaten, in denen ich Einkünfte erzielt P e (zB Bestätigung der Steuer ' rde eines deren Staates bzw. des Arbeitgebers).

6.3 Einkünfte im Ansässigkeitsstaat im Jahr 2019 [u m(n) m a m E 9) r r

6.4 Weitere Auslandseinkünfte aus anderen Staaten, sofern diese nicht in der Bescheinigung des Ansässigkeitsstaates enthalten sind.

6.5 Einkünfte meiner (Ehe)Partnerin/meines Ehe)Parters im Jahr 2019 (z.B. laut Formular E 9)

E

An das Finanzamt

Eingangsvermerk

Tipp: Diese Erklärung können Sie auch papierlos über FinanzOnline (bmf.gv.at) ausfüllen und einreichen - rund um die Uhr und ohne besondere Software.

Ergänzende Informationen finden Sie auch im Steuerbuch 2020 (bmf.gv.at) und in der Ausfüllhilfe L 2

1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

1.2 Finanzamtsnummer - Steuernummer

1.3 Geburtsdatum T T M M J J J J

2.1 Krankheitskosten

2.2 Begräbniskosten

2.3 Kurkosten *nach Abzug einer anteiligen Haushaltsersparnis für Verpflegung (Vollpension)*

2.4 Sonstige außergewöhnliche Belastungen, die nicht unter 2.1 bis 2.3 fallen

2.5 Katastrophenschäden

		2)
2.6 Ich beantrage den Freibetrag für	Grad der Behinderung 3) %	Grad der Behinderung 3) %
2.7 Ich beantrage den pauschalen Freibetrag für wegen folgender Krankheit:	☐ Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids ☐ Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit ☐ andere innere Erkrankung (Magen, Herz)	☐ Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids ☐ Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit ☐ andere innere Erkrankung (Magen, Herz)
2.8 Pflegegeld, Blindenbeihilfe oder eine andere pflegebedingte Geldleistung wird bezogen	Beginn M M bis Ende M M 2019	Beginn M M bis Ende M M 2019
2.9.1 Ich beantrage den pauschalen Freibetrag für das auf die behinderte Person zugelassene Kraftfahrzeug. Es liegt eine Mobilitätseinschränkung vor.	☐ ja	☐ ja
2.9.2 Ich beantrage den pauschalen Freibetrag für das auf die behinderte Person zugelassene Kraftfahrzeug. Es liegt ein Ausweis gemäß § 29b StVO 1960 vor.	☐ ja	☐ ja

2) Auf Grund der Neufassung des § 34 Abs. 4 EStG 1988 durch das Budgetbegleitgesetz 2011 ist der Pflegekostenpauschalbetrag für Personen, die mindestens 80% behindert sind, nicht mehr zulässig. Stattdessen können die tatsächlichen Kosten wegen Behinderung geltend gemacht werden (Kennzahlen 439/418).

3) Ein Behindertenpass oder Bescheid über die Behinderteneinstufung liegt vor und ist über Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

Bundesministerium Finanzen

bmf.gv.at

Bundesministerium für Finanzen - 12/2019 (Auf. 2019)

L 1ab, Seite 1, Version vom 23.09.2019

2.10 Ich mache nachweisbare wegen festgestellter Mobilitätseinschränkung geltend und es ist kein auf die behinderte Person zugelassenes Kraftfahrzeug vorhanden.		
2.11 Ich mache unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel wie zum Beispiel Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel oder Kosten der Heilbehandlung wie ärztliche Kosten, Medikamente geltend.		
2.12 Ich mache der pauschalen Freibeträge für Behinderung die tatsächlichen Ausgaben geltend, wie zum Beispiel Kosten für ein Pflegeheim.		

[illegible] unter den KZ 439 oder 418 eingetragen werden. Soweit pauschale Freibeträge für Diätverpflegung oder für ein Kfz wegen [illegible] werden. Die entsprechenden Werte finden Sie im Steuerbuch 2020 oder unter bmf.gv.at/services/publikationen.

[illegible]

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum, Unterschrift

E

An das Finanzamt

Eingangsvermerk

Beilage L 1d für 2019

zum Formular L 1, E 1 oder E 7 zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben:

Von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft (Punkt 3)

Ausländische Spenden / ausländische Kirchenbeiträge (Punkt 4)

Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung (Punkt 5)

Nur als Beilage zu E 1: **Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden / Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung bei betrieblichen Zuwendungen** (Punkt 6)

Wichtig: *Verwenden Sie dieses Formular* ***NICHT zur Korrektur von Fehlern*** *in den automatisiert übermittelten Daten zu Punkt 3 und Punkt 5. Wenn von Ihnen bezahlte Beträge durch einen Fehler der begünstigten Organisationen falsch oder gar nicht an das Finanzamt übermittelt wurden, wenden Sie sich zur Klärung direkt an die Zahlungsempfänger. Nur diese können mit einer Korrekturübermittlung oder einer nachträglichen Datenübermittlung Ihre Sonderausgaben richtig stellen.*

Wie füllen Sie dieses Fzu ig aus?

- *Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen*
- *Je Steuererklärung (L 1, E 1 oder E 7) ist nur eine Beilage zu verwenden*
- *In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent*
- *Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen*
- *Zutreffende Punkte sind anzukreuzen*

Ergänzende Informationen finden Sie in der Ausfüllhilfe L 1d-Erl und im Steuerbuch 2020 (bmf.gv.at)
Gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf das EStG 1988

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

[1] *Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2* ***nicht*** *ausgefüllt werden.*

[2] ***Partnerin / Partner*** *sind Ehepartnerin/Ehepau und eingetragene Partnerin/eingetragener Partner. Weiters Lebensgefährtinnen/ Lebensgefährten mit mindestens einem Kind, für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partnerin/Partner bezeichnet.*

[3] ***Kind*** *ist nur ein Kind, für welches Sie, Ihre Pau Pa6tner für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen haben/ hat (§ 106 Abs. 1) oder für welches Ihnen mindestens für sieben Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (§ 106 Abs. 2).*

4. Berücksichtigung ausländischer Spenden / ausländischer Kirchenbeiträge

4.1 **Spenden** an begünstigte **ausländische** Organisationen (zB mildtätige Organi- a U a a Da sind, wurden gezahlt in Höhe von [4)] **281**

4.2 **Verpflichtende Beiträge** an eine **ausländische** Kirche oder Religions- a Da a Höhe von **282**

5. Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung

*Auf Antrag kann eine Einmalprämie für den **Nachkauf von Versicherungszeiten** in der gesetzlichen Sozialversicherung zu je einem **Zehntel** in zehn aufeinanderfolgenden Jahren als Sonderausgabe abgesetzt werden.*

5.1 Zu berücksichtigender Zehntelbetrag aus einer vor 2017 gezahlten Einmalprämie

*Haben Sie bereits **vor 2017** die Aufteilung der Einmalprämie für den Nachkauf von Versicherungszeiten auf zehn Jahre beantragt, tragen Sie hier das für 2019 zu berücksichtigende Zehntel ein. Auch wenn Sie für Ihre Partnerin/ihren Partner oder Ihr Kind vor 2017 die Zehntelabsetzung beantragt haben, ist der auf 2019 entfallende Betrag hier einzutragen.*

Bei der Veranlagung 2019 ist folgender Zehntelbetrag zu berücksichtigen **283**

5.2 Zu berücksichtigender Zehntelbetrag aus einer im Jahr 2019 gezahlten Einmalprämie

*Haben Sie **im Jahr 2019** eine Einmalprämie für den Nachkauf von Versicherungszeiten gezahlt, können Sie hier die Zehnjahresverteilung beantragen.*

☐ Ich beantrage die Zehnjahresverteilung der von mir bezahlten und in der Datenübermittlung für 2019 enthaltenen Einmalprämie [5)]

5.3 Von der Sonderausgaben-Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung bei freiwilliger Weiterversicherung oder beim Nachkauf von Versicherungszeiten

Es erfolgte **für das Jahr 2019** eine elektronische Übermittlung eines Betrages für eine freiwillige Weiterversicherung oder für einen Nachkauf von Versicherungszeiten. **Abweichend** davon ist bei mir folgender Betrag zu berücksichtigen **284**

☐ Für den in der Kennzahl **284** angeführten Betrag beantrage ich die Zehnjahresverteilung [5)]

*Haben Sie für Ihre Partnerin/Ihren Partner oder ein Kind bezahlt, geben Sie hier den Betrag an, der **bei Ihnen** zu berücksichtigen ist. Geben Sie in Punkt 2 an, für wen Sie bezahlt haben. Bei dieser Person kann Ihre Zahlung nicht berücksichtigt werden.*
Gegebenenfalls geben Sie bekannt:

☐ Ich habe für eine Person (Partnerin/Partner/Kind), die in Punkt 2 nicht genannt ist, die freiwillige Weiterversicherung/den Nachkauf von Versicherungszeiten bezahlt

*Hat Ihre Partnerin/Ihr Partner oder ein Elternteil für Sie ganz oder teilweise bezahlt, geben Sie hier **0 (Null)** oder den von der Übermittlung abweichenden **niedrigeren Betrag** an. Geben Sie in Punkt 2 an, bei wem die Zahlung zu berücksichtigen ist. Bei Ihnen kann diese Zahlung nicht berücksichtigt werden.*

6. *Nur als Beilage zum Formular E 1:* Sonderausgabenabzug betrieblicher Zuwendungen / Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung bei betrieblichen Zuwendungen

6.1 Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden

*Soweit betriebliche Zuwendungen gemäß § 4a, § 4b oder § 4c (zB Spenden) 10% des Betriebsgewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) übersteigen, können sie in der Veranlagung als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 18 Abs. 1 Z 7 iVm § 18 Abs. 8 Z 3 lit. b). Sie können in Kennzahl 285 den Betrag **mit positivem Vorzeichen** eintragen, der den obigen Grenzbetrag überschreitet und in einer Sonderausgaben-Datenübermittlung nicht erfasst ist. Dieser Betrag wird zusätzlich zum übermittelten Betrag als Sonderausgabe berücksichtigt.*

6.2 Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung bei betrieblichen Zuwendungen

*Ist eine Zuwendung (zB Spende), die als Betriebsausgabe zu berücksichtigen ist, (auch) in einer Sonderausgaben-Datenübermittlung enthalten, können Sie in Kennzahl 285 die Korrektur der Datenübermittlung veranlassen. Der Betrag ist im Formular E 1a/E 1a-K in der maßgebenden Kennzahl (9243, 9244, 9245, 9246, 9261, 9262) zu erfassen und in die Kennzahl 285 **mit negativem Vorzeichen** zu übernehmen. In dieser Höhe wird der Betrag gekürzt, der als Sonderausgabe auf Grund der Datenübermittlung berücksichtigt wird.*

Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden bzw. Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung **285**

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum, Unterschrift

A

A 32, 58, 60, 61, 62
A 142
A A 86, 94
A 35, 106, 107
A 24, 31, 104
A / 72, 112
A 24, 29, 31, 38, 72, 104, 118
A -/A 30, 34, 160, 161, 163
A / 72, 115
A - 110
A 122
A 143
A 57
A 18
A I , 154
A I , 156
A 85
A 19, 90, 108
A 86
A 87
A 47, 65, 160
A 88, 90, 92
A , 106, 112
A , 20
A 56, 99, 100
A 32

B

B 12, 13
B 51
B 111
B 117, 120, 122
B 44, 114, 116
B 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 118, 120
B , 12, 20, 104, 106, 107, 110, 113, 118, 160, 165
B 5, 161, 168, 169, 178
B , 79
B , 110
B 93
B , 11, 58
B 92
B 88

C

C 93

D

D 81
D 109
D 120
D 14
D 53, 54, 55, 56, 98, 140
D 17
D 18
D 9, 10, 32, 38, 143, 144, 145, 146, 148, 149
D 19

E

E 77
E 78, 79
E 12
E 32, 33
E 11
E 11
E 12
E G 12, 13
E 12, 13, 109, 162
E , 8, 142, 144, 145, 146
E - F 12, 13
E A 12, 13, 14, 16, 140, 141, 148, 150, 154
E 162
E A 12, 13
E A 9
E 12, 14
E , 11
E , 12, 14
E 11, 12
E 32, 108
E 63
E 9, 12, 108, 118

F

F 95
F 53, 54, 96
F 53, 54, 96, 98, 99
F 19, 51, 113, 120, 122
F 24, 26, 42, 123, 158

F 36
F 94, 95
F 53, 56, 94
F 96
F 14
F 88, 90
F 12, 49, 52, 64, 65, 109, 113, 116, 117, 120, 121, 122, 160
F 160, 163, 165

G

G 17
G 63
G 18
G 96
G / 10, 141, 142, 150, 162
G 25, 59, 73, 83
G 108
G 16, 160, 164

H

H 101
H 110, 111
H , 94, 95
H 115
H 80
H 115
H , 69, 75

I

I - 18
I 56, 98, 99, 100

I 79
I 96

J

J 25
J 59, 65
J 50

32

, 19, 51

9
24, 29, 30, 38
, 24, 29, 161, 163
/ 11, 116, 123
32, 63
15, 70, 164, 176
72, 76
58, 75, 76
, 15, 176
, 71
19, 110, 111, 115, 121
69, 75
142,

73, 74, 81
15
32, 38, 42, 59, 62
70, 72, 82, 83
100
26
12
70
9
38
8, 10, 12
, 8, 142, 143, 148, 149
, 8, 10, 142, 149, 174
11, 24
100
91
170, 179
- 38, 160

53, 54, 55, 56, 99, 100
43
101
101
- 72, 73, 74, 81

64
88, 89, 90, 91, 92, 93
19
75, 106

24, 35, 51, 104, 106, 107
106
58

140, 168
28, 30, 38, 43, 54, 99
, 24, 28, 161, 163
69, 72, 74, 75
163
, 15, 60, 61

58
, 69, 72, 74
32, 49, 56, 83, 87, 90, 91, 92, 95, 97, 101, 145, 160, 165
84
, 102
49, 50
15
19, 32, 108
/ 70, 72, 76, 77, 79
8, 9, 10, 95, 142, 143, 148, 149
8

51
, 174
63
63

I H

Für die österreichischen Finanzämter gelten folgende Öffnungszeiten:

	, G , , ,	
	I	
Montag	07:30 – 15:30*	07:30 – 12:00
Dienstag	07:30 – 15:30*	07:30 – 12:00
Mittwoch	07:30 – 12:00	07:30 – 12:00
Donnerstag	07:30 – 17:00*	07:30 – 15:30*
Freitag	07:30 – 12:00	07:30 – 12:00

* In den Juli und August haben bundesweit alle Finanzämter von **F** **07:30** **12:00** geöffnet.

A

Das telefonische Auskunftsservice für Privatpersonen ist österreichweit für alle Finanzämter unter folgender Telefonnummer zusammengefasst:
+43 (0)50 233 233
Die **F** sind montags bis donnerstags von **7:30** **15:30** und **7:30** **12:00** erreichbar.

Nutzen Sie unser telefonisches Service! So erhalten Sie alle Informationen, die auf Ihren konkreten Fall zutreffen, und ersparen sich außerdem den Weg zum Finanzamt.

:F

Mit dem elektronischen Service FinanzOnline kommt das Finanzamt zu Ihnen. Die Amtswege können per Mausklick bequem von jedem Internetzugang rund um die Uhr erledigt werden. Mehr Informationen unter: finanzonline.at

H I F

F		
Amstetten Melk Scheibbs	Erlaufpromenade 10	3270 Scheibbs
Amstetten Melk Scheibbs	Graben 7	3300 Amstetten
Amstetten Melk Scheibbs	Abt Karl-Straße 25	3390 Melk
Baden Mödling	Dipl.Ing. Wilhelm Haßlingerstraße 3	2340 Mödling
Baden Mödling	Josefsplatz 13	2500 Baden
Braunau Ried Schärding	Gerichtsplatz 2	4780 Schärding
Braunau Ried Schärding	Friedrich Thurner Straße 7	4910 R-27.63779068 -2.19932 Td im Innk

F

Freistadt Rohrbach Urfahr	Bahnhofplatz 7	4020 Linz
Freistadt Rohrbach Urfahr	Linzer Straße 15	4150 Rohrbach
Freistadt Rohrbach Urfahr	Schloßhof 2	4240 Freistadt
Gänserndorf Mistelbach	Mitschastraße 5	2130 Mistelbach
Gänserndorf Mistelbach	Rathausplatz 9	2230 Gänserndorf
Gmunden Vöcklabruck	Johann Tagwerker-Straße 2	4810 Gmunden
Gmunden Vöcklabruck	Franz Schubert-Straße 37	4840 Vöcklabruck
Graz-Stadt	Conrad v. Hötzendorf-Straße 14 – 18	8010 Graz
Graz-Umgebung	Adolf-Kolping-Gasse 7	8010 Graz
Grieskirchen Wels	Dragonerstraße 31	4600 Wels
Grieskirchen Wels	Manglburg 17	4710 Grieskirchen
Hollabrunn Korneuburg Tulln	Babogasse 9	2020 Hollabrunn
Hollabrunn Korneuburg Tulln	Laaerstraße 13-15	2100 Korneuburg
Hollabrunn Korneuburg Tulln	Albrechtsgasse 26 – 30	3430 Tulln an der Donau
Innsbruck	Innrain 32	6020 Innsbruck
Judenburg Liezen	Herrengasse 30	8750 Judenburg
Judenburg Liezen	Hauptstraße 36	8940 Liezen
Kirchdorf Perg Steyr	Herrenstraße 20	4320 Perg
Kirchdorf Perg Steyr	Handel-Mazzetti-Promenade 14	

F		
Klagenfurt	Siriusstraße 11	9020 Klagenfurt
Kufstein Schwaz	Brandlstraße 19/1	6130 Schwaz
Kufstein Schwaz	Oskar Pirlo-Straße 15	6330 Kufstein
Landeck Reutte	Innstraße 11	6500 Landeck
Landeck Reutte	Claudiastraße 7	6600 Reutte
Lilienfeld St. Pölten	Daniel Gran-Straße 8	3100 St. Pölten
Lilienfeld St. Pölten	Liese Prokop-Straße 14	3180 Lilienfeld
Linz	Bahnhofplatz 7	4020 Linz
Neunkirchen Wr. Neustadt	Grazerstraße 95	2700 Wr. Neustadt
Oststeiermark	Hans-Kloepfer-Gasse 10	8160 Weiz
Oststeiermark	Rotkreuzplatz 2	8230 Hartberg
Oststeiermark	Gnaser Straße 3	8330 Feldbach
Oststeiermark	Grazertorplatz 15	8490 Bad Radkersburg
Salzburg-Stadt und Salzburg-Land	Aignerstraße 10	5026 Salzburg
Spittal Villach	Meister Friedrich-Straße 2	9500 Villach
Spittal Villach	Dr. Arthur Lemisch-Platz 2	9800 Spittal an der Drau
St. Johann Tamsweg Zell am See	Gartengasse 3	5580 Tamsweg
St. Johann Tamsweg Zell am See	Hans Kappacherstraße 14	5600 St. Johann im Pongau
St. Johann Tamsweg Zell am See	Brucker Bundesstraße 13	5700 Zell am See
St. Veit Wolfsberg	Sponheimer Straße 1	9300 St. Veit an der Glan
St. Veit Wolfsberg	Lindhofstraße 3	9400 Wolfsberg
Waldviertel	Rechte Kremszeile 58	3500 Krems an der Donau
Waldviertel	Schloßplatz 1	3580 Horn

F

Waldviertel	Hauptplatz 23 – 26	3830 Waidhofen/Thaya
Waldviertel	Hamerlingstraße 2a	3910 Zwettl
Waldviertel	Albrechtser Straße 4	3950 Gmünd
Finanzzentrum Wien Mitte	Marxergasse 4	1030 Wien
Wien 2/20/21/22	Dr.-Adolf-Schärf-Platz 2	1220 Wien